



mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 10

Oktober 2003

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

697 Pressemitteilung: Friedrich Wilhelm Heinrichs ist tot

Recht und Verfassung

698 Informationsbroschüre Hauptamtliche
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Finanzen und Kommunalwirtschaft

699 Steuerbetrug bei der Umsatzsteuer
700 Termine für die Haushaltsaufstellung
701 Aktuelle Entwicklungen in der Gemeindefinanzreform
702 Schlechte Halbjahresergebnisse der Länder
703 Projekt kommunaler Bürgerhaushalt
704 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2002
705 Lohnsteuerverfahren und Fördervereins-Spenden
706 Nachbesserung der Gewerbesteuerreform
707 Gemeindefinanzreform-Modell der Landesregierung
Schleswig-Holstein

Schule, Kultur und Sport

708 6. Hertener Bädertage
709 Lernstandserhebungen in NRW
710 Baurichtlinien für medizinische Bäder
711 Sicherheitsstandards für Kinder in Schulbussen
712 Förderung des Sportstättenbaus
713 Offene Ganztagschule
714 „transit - TanzTheater für junges Publikum“
715 OVG NRW zur Auflösung einer Hauptschule

Datenverarbeitung und Internet

716 Internetadressen mit Umlauten II
717 Novelle Urheberrechtsgesetz 2003
718 Aktion Alt-PCs an Schulen
719 Recht eines Betriebsrates auf Internet und Intranet
720 Solingen.info nicht durch Dritte nutzbar
721 Domain-Grabber „Rathaus-Stadtname.de“
722 Kostenloser Computer-Kursus IT-Sicherheit
723 .eu-Domains noch nicht registrierbar
724 Firma Hot-Maps auf dem Rückzug
725 Betriebssystem Windows 98 am Auslaufen

Jugend, Soziales und Gesundheit

726 Kursus für allein erziehende
Sozialhilfe-Empfängerinnen
727 Neuregelung der Sozialhilfe im Ausland
728 Bundeswettbewerb kommunale
Suchtprävention
729 Statistiksammlung 2003 zum
Krankenhauswesen
730 GKV-Finanzentwicklung im ersten
Halbjahr 2003

731 Neues Kriegsdienstverweigerungsrecht
732 Bildungsvereinbarung NRW
733 Auskunft über Behördeninformanten
734 Präventionsgesetz in Vorbereitung

Wirtschaft und Verkehr

735 Fahrradparken
736 Tariftreugesetz und ÖPNV
737 Gesetzentwurf zur Sicherung der Existenzgrundlagen
738 Keine Zuständigkeit der Kommunen für
Langzeitarbeitslosigkeit
739 Linksparken
740 Verkehrsplanungspraxis und EU-Umweltgesetzgebung
741 Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen
Personennahverkehrs

Bauen und Vergabe

742 Architektenhaftung
743 Preis- und Marktinformationen
744 Informationsnetzwerk „Wohnen plus Mobilität“
745 Haftung für falsche Auskunft
746 Kostenerstattungsanspruch gemäß §§ 135 a BauGB ff.
747 OVG NRW zur Abnahme der Feuerungsanlage
748 OVG NRW zur Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen
749 Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“

Umwelt, Abfall und Abwasser

750 Gesetzentwurf zum Hochwasserschutz
751 Freiwillige Gütesicherung bei der
Klärschlammverwertung
752 Europäischer Gerichtshof zur Dauer der
Abfalleigenschaft
753 EU-Beschwerdeverfahren zum Kreislaufwirtschafts-/
Abfallgesetz
754 Bundesverwaltungsgericht zu Abfallbesitz und wildem
Müll
755 Anwendung des BWK-Merkblattes 3
756 Kosten für Straßenpapierkörbe
757 Kosten für die Entsorgung verbotswidriger Abfall-
Ablagerungen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Gender Mainstreaming

Hans-Gerd von Lennep

Gender Mainstreaming - Versuch einer Definition

Marianne Weg

Gender Mainstreaming als Schlüssel zur Verwaltungsreform

Gabriele Sonnenberg

Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Kommunalverwaltung

Petra Hensel-Stolz

Mythos und Realität beim Gender Mainstreaming

Barbara Baltsch

Gender Mainstreaming als europäischer Ansatz

Annemarie Quick

Gender Mainstreaming am Beispiel der Offenen Ganztagschule

Monika Goldmann

Die Arbeit der Gender Akademie NRW e.V.

Stefanie Harms

Gender-Perspektive in den NRW-Ministerien

Zum Tod von Friedrich Wilhelm Heinrichs

Jörg Bogumil, David H. Gehne, Dr. Lars Holtkamp

Umfrage zur Rolle des Bürgermeisters in NRW und Baden-Württemberg

Michael Schwarz

Korruptions-Bekämpfung - repressiv und vorbeugend

Peter G. Baranec

Kennzahlen als Entscheidungshilfe in der Verwaltungspraxis

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

| Datum | Thema der Veranstaltung | Ort |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 05.11.2003 | Fachseminar „Immobilien-Management in Kommunen“ | Bergisch Gladbach |
| 05.11.2003 | Seminar „Die Rolle der Städte und Gemeinden in der regionalen Strukturpolitik“ | Nettetal (Schloss Krickenbeck) |
| 13.10.2003 | Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrts-pflege in NRW (LAGÖF) in Düsseldorf | |
| 14.10.2003 | Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW in Schwerte | |
| 15.10.2003 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des StGB NRW in Bergheim | |

697

Pressemitteilung: Friedrich Wilhelm Heinrichs ist tot

Mit Bestürzung haben die Mitglieder des Präsidiums sowie Geschäftsführung und Mitarbeiter des Städte- und Gemeindebundes NRW die Nachricht vom Tod von Friedrich Wilhelm Heinrichs aufgenommen. Dieser ist am 13. September 2003 im Alter von 66 Jahren nach längerer Krankheit verstorben. „Wir trauern um einen Menschen, der sich wie kaum ein zweiter für das Wohl der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eingesetzt hat“, erklärten StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer und StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Heinrichs hatte dem Verband sowie seinen Vorgängerverbänden mehr als 30 Jahre lang angehört, davon acht Jahre bis Ende November 2002 als Hauptgeschäftsführer. Bereits 1987 war der Sozialdemokrat zum Finanzdezernenten und Ersten Beigeordneten gewählt worden. Bis zur Trennung der Verbände im Jahre 1998 nahm Heinrichs sämtliche Funktionen auch für den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) wahr.

Heinrichs stammt aus Heide, heute Ortsteil der Gemeinde Nümbrecht im Oberbergischen. Er besuchte das Gymnasium in Waldbröl und studierte Jura in Freiburg, Berlin und Bonn. Dort bekam er als Assessor beim Rheinischen Gemeindetag Kontakt zur kommunalen Welt. Dem Rat der Gemeinde Nümbrecht sowie dem Kreistag des Oberbergi-

Verband Intern

StGB NRW-Termine

08.10.2003 Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation des StGB NRW in Köln

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

schen Kreises gehörte er mehr als 30 Jahre lang an. Für seine Verdienste um die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde er im Juni 2000 mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse geehrt.

„Wir gedenken seiner als einem Menschen, der sich über Parteigrenzen hinweg für die kommunale Selbstverwaltung stark gemacht hat. Seine verbindliche, ausgleichende Art hat die politische Auseinandersetzung stets in ruhigere Bahnen gelenkt und Kontrahenten einer Lösung näher gebracht. Wir werden Friedrich Wilhelm Heinrichs als engagierten, ehrlichen Menschen und Politiker in Erinnerung behalten“, so Schäfer und Schneider.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Recht und Verfassung

698 Informationsbroschüre Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Das Innenministerium NRW hat auf seiner Internetpräsentation unter der Rubrik „Aktuelles“ (www.im.nrw.de) eine Information zusammengestellt, aus der sich u.a. die Aufgaben eines Bürgermeisters bzw. einer Bürgermeisterin ergeben, wer sich zur Wahl stellen kann und welche Stellung das Stadtoberhaupt im Rat hat. Behandelt werden ferner z. B. auch noch der Wahlkampf und die Wahl zum Bürgermeister/in sowie Fragen der Besoldung.

Az.:I/2 020-08-65

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Finanzen und Kommunalwirtschaft

699 Steuerbetrug bei der Umsatzsteuer

Dem Fiskus entgehen durch nationale und internationale Betrugsdelikte im Bereich der Umsatzsteuer nach Berechnungen von Experten jährlich zweistellige Milliardenbeträge. Darüber hinaus lässt es das System der Umsatzsteuer zu, sich durch steuerliche Gestaltungen auf Kosten der Allgemeinheit ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen.

Der Bundesrechnungshof hat nunmehr in einem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 03.09.2003 (Drucksache 15/1495) die Vorgehensweisen der Steuerbetrüger systematisch dargestellt und dem Gesetzgeber Vorschläge zur Verhinderung solcher Praktiken unterbreitet. In dem Bericht wird u.a. festgestellt, dass auch die Einführung der Bauabzugsteuer im Jahr 2002 nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes die Besteuerungssituation im Baugewerbe nicht wesentlich verbessert hat. Mit dem neuen Abzugsbesteuerungsverfahren konnten weder Kettenbetrugsmodelle in größerem Umfang als bisher aufgedeckt, noch die Besteuerung der ausländischen Werkvertragsunternehmer im Inland sichergestellt werden.

Vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Lage aller öffentlichen Haushalte ist zu fordern, dass der Bundesgesetzgeber konsequent alle Möglichkeiten ausschöpft, Steuerbetrug und Steuervermeidung Einhalt zu gebieten.

Az.:IV 922-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

700 Termine für die Haushaltsaufstellung

Aufgrund einiger Anfragen aus dem Mitgliedsbereich möchte die Geschäftsstelle die folgenden Termine bekannt geben, die für die Aufstellung der Haushalte in den Städten und Gemeinden von besonderem Interesse sind. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass wegen der verschiedenen Reformprojekte auf Bundesebene (Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform, Gemeindefinanzreform) sowohl auf Landesebene wie auch in den Städten und Gemeinden große Planungsunsicherheit herrscht, die in den nächsten Wochen auch noch nicht beigelegt sein wird.

Wie bereits in den Mitteilungen Nr. 560 vom August 2003 dargestellt, wird die Einbringung (1. Lesung) des Doppelhaushaltes und des Doppel-GFG/SBG 2004/2005 erst nach den Herbstferien sein. Als Termin steht nun der 12.11.2003 fest. Erst zu diesem Zeitpunkt werden den kommunalen Spitzenverbänden die ersten Proberechnungen zum GFG/SBG 2004/2005 zur Verfügung gestellt, die wir dann umgehend an die Mitgliedskommunen weiterleiten werden.

Am 23.09.2003 wird sich das Kabinett mit dem GFG/SBG 2004/2005 befassen.

Die Verabschiedung des Doppelhaushaltes bzw. des Doppel-GFG/SBG durch den Landtag wird erst Anfang nächsten Jahres erfolgen. Insofern ist für das laufende Jahr nicht mehr mit endgültigen Zahlen zu rechnen, mit denen die Kommunen ihre Haushalte verabschieden könnten.

Der Bundestagsfinanzausschuss wird sich mit den Vorschlägen zur Gemeindefinanzreform voraussichtlich am 15.10.2003 befassen. Am 17.10.2003 wird wahrscheinlich die 2./3. Lesung der Gesetzentwürfe mit Beschlussfassung im Bundestag erfolgen (Hartz IV und Gewerbesteuer). Am 12.12.2003 ist voraussichtlich die letzte Möglichkeit einer Beschlussfassung des Bundestages über das Vermittlungsergebnis, es sei denn, eine Sondersitzung des Bundestages wird anberaumt. Am 19.12.2003 ist demnach die letzte Möglichkeit einer Beschlussfassung des Bundesrates, es sei denn, eine Sondersitzung wird anberaumt.

Az.:IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

701 Aktuelle Entwicklungen in der Gemeindefinanzreform

Die Gemeindefinanzsteuerpläne und -berechnungen der Bundesregierung stoßen nicht nur bei den kommunalen Spitzenverbänden auf scharfe Kritik. Außer von Vertretern der Regierungskoalition im Bundestag erhielten wir auch aus einigen Ländern Unterstützung für das „Kommunalmodell“. Dies soll nun vom Land Schleswig-Holstein in den Bundesrat eingebracht werden. Dessen Landtag beschloss u.a.:

„Die Landesregierung wird gebeten, sich vor der Abstimmung im Bundesrat dafür einzusetzen,

- dass sich die Gewerbesteuerreform durchgehend an dem Modell „modernisierte Gewerbesteuer“ der kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW ausrichtet,
- dass durch Verbreitung der Steuerbemessungsgrundlage um gewinnunabhängige Elemente eine wirklich tragfähige Basis für verlässliche und konjunkturunab-

hängige Gewerbesteuereinnahmen geschaffen wird und

- dass die finanzielle Mehrbelastung des Bundes bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher nicht vom Bund auf die Länder und die Kommunen zurück verlagert wird.“

Unter dem Titel „Schleswig-Holstein meutert gegen Eichel“ berichtete die Berliner Zeitung am 30. August 2003, das Land wolle das Gewerbesteuermodell der Kommunen in den Bundesrat einbringen. Wir haben dies außerordentlich begrüßt und hierbei Unterstützung zugesagt. Unter anderem zitiert die Zeitung den Kieler Finanzminister Ralf Stegner (SPD): „Damit wollen wir erreichen, dass dieser Vorschlag Bestandteil eines Vermittlungsverfahrens über die Gewerbesteuerreform wird“. Und weiter: „Zwar ist das Kommunalmodell sicher nicht perfekt, aber es ist eine gute Arbeitsgrundlage“, betonte der Minister. Dagegen seien die von Eichel vorgelegten Pläne für eine Gewerbesteuerreform untauglich. „Der Vorschlag des Bundesfinanzministers passt hinten und vorne nicht“, sagte Stegner. Er bedeute eine „Verschlimmbesserung“ des jetzigen Zustandes, weil die Gewerbesteuer als Steuerquelle praktisch abgeschafft werden solle. Auch die vom Bundesfinanzminister geplante Umverteilung bei der Umsatzsteuer lehne Schleswig-Holstein ab: „Der Bund verspricht und wir sollen zahlen. Das ist völlig ausgeschlossen.“ Eichels Vorschlag sei zudem nicht geeignet für einen Kompromiss. „Ich sehe kaum die Möglichkeit, dass sich der Vorschlag Eichels noch verbessern lässt“, sagte Stegner.“

Am 3. September 2003 verständigte sich die SPD-Bundestagsfraktion mit dem Bundesfinanzministerium darauf, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen zu den Regierungsplänen zur Reform der Gemeindefinanzen ausgearbeitet werden sollen. Nach den Worten des Fraktionsvorsitzenden Franz Müntefering wolle man den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Gemeindefinanzen zwar zunächst übernehmen, im Gesetzgebungsverfahren werde dann eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Verbesserungsvorschläge erarbeite und diese in Abstimmung mit der Bundesregierung in das Gesetz einarbeite. Die Arbeitsgruppe der Fraktion soll sich nach Münteferings Worten unter anderen aus dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Joachim Poß, dem Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe Finanzen Herrn Spiller, und dem kommunalpolitischen Sprecher Bernd Scheelen zusammensetzen. Zudem kündigte Müntefering an, die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch über die Änderungen einzuladen.

Die Agentur Reuters berichtete, Herr Müntefering habe vor den Abgeordneten nach Angaben von Teilnehmern darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich vor der Landtagswahl in Bayern am 21. September nicht gelingen werde, die für den Beschluss im Bundesrat oder im Vermittlungsausschuss wichtige Position der Opposition hierbei aufzunehmen. Diese habe sich bislang nicht positioniert und es werde voraussichtlich erst im Oktober zu näheren Positionierungen von dieser Seite kommen.

Zu dem Ergebnis der Sitzung sagte Bundesfinanzminister Eichel, weder er noch Herr Müntefering wollten auf konkrete Punkte eingehen. Herr Müntefering habe jedoch

deutlich gemacht, dass eine Einbeziehung von so genannten ertragsunabhängigen Elementen in die Gewerbesteuer, also Zins-, Leasing- und Mietzahlungen, durchaus Sinn macht, weil einige Unternehmen damit ihre Steuerlast senkten.

Der kommunalpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Bernd Scheelen und andere Abgeordnete hätten zudem gefordert, die Gewerbesteuerumlage zu senken.

Az.:IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

702 Schlechte Halbjahresergebnisse der Länder

Die Haushaltsentwicklung der Länder ist für die Kommunen vor allem wegen ihrer Beteiligung an den Ländereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich relevant. Die Steuerschätzung vom Mai 2003 und die soeben veröffentlichten ungünstigen Länderergebnisse vom ersten Halbjahr 2003 lassen erwarten, dass die Gespräche über Zuweisungen der Länder hierdurch unter nochmals erschwerten Rahmenbedingungen stattfinden werden. Das BMF stellt die Tabellen zu den Länderergebnissen vom ersten Halbjahr 2003 auf seiner Website unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage19753/Entwicklung-der-Laenderhaushalte-bis-Juni-2003.pdf> zur Verfügung.

Laut BMF stiegen in den Ländern im Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2003 die bereinigten Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um insgesamt 2,7 %, während die Einnahmen das Vorjahresniveau um 0,8 % übertrafen. Das Finanzierungsdefizit der Länder insgesamt betrug 20,1 Mrd. €, rund 2,5 Mrd. € mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Haushaltsplanungen der Länder gehen für das Jahr 2003 von einem Gesamtdefizit in Höhe von 24,2 Mrd. € aus. Das Defizit belief sich damit in den westdeutschen Flächenländern auf -13,1 Mrd. € (Soll 2003 -14,9 Mrd. €), in den ostdeutschen Flächenländern auf -2,8 Mrd. € (Soll 2003 -3,2 Mrd. €) und in den Stadtstaaten auf -4,3 Mrd. € (Soll 2003 -6,0 Mrd. €). Eine Zusammenfassung ist aus der Tabelle zu ersehen, die sich diesem Beitrag anschließt.

Gegenüber den Jahressoll-Planungen haben die Länder damit nach einem halben Jahr zu geringe Einnahmen (45,3 % des Jahressolls), aber auch geringfügig unter der Hälfte (48,8 %) des Jahressolls liegende Ausgaben erzielt. Das BMF betont, die Haushaltsentwicklung besitze zum jetzigen Zeitpunkt noch wenig Aussagekraft für den tatsächlichen Haushaltsverlauf zum Ende des Jahres 2003. Der Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie zu den Haushaltsplanungen erlaube daher noch keine weitergehende Bewertung.

Hinzuweisen ist zudem auf die wachsende Verschuldung der Länder, die das BMF ebenfalls im Internet (unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage19729/Entwicklung-des-Schuldenstandes-von-Bund-und-Laendern-im-2.-Quartal-2003.pdf>) auf Tabellen darstellt. Danach haben sich die Schulden der Länder auf 407.722 Mio. € im Juni 2003 erhöht, nachdem sie ein Jahr zuvor noch 369.963 Mio. € betragen hatten. Die neuesten Daten zur Verschuldung der Kommunen stehen noch aus. Wir werden darüber berichten.

Entwicklung der Länderhaushalte Januar bis Juni 2003

| in Mio. € | Flächenländer (West) | Flächenländer (Ost) | (Stadtstaaten) | Länder insgesamt |
|----------------------------|----------------------|---------------------|----------------|------------------|
| Bereinigte Einnahmen | 74.219 | 21.742 | 13.666 | 106.988 |
| darunter: Steuereinnahmen | 58.022 | 10.724 | 8.247 | 76.994 |
| übrige Einnahmen | 16.197 | 11.018 | 5.418 | 29.994 |
| Bereinigte Ausgaben | 87.320 | 24.504 | 17.919 | 127.104 |
| darunter: Personalausgaben | 36.196 | 6.794 | 6.077 | 49.036 |
| Bauausgaben | 900 | 578 | 241 | 1.719 |
| übrige Ausgaben | 50.225 | 17.162 | 11.602 | 76.349 |
| Finanzierungssaldo | -13.101 | -2.762 | -4.253 | -20.116 |

(Länderzusammenfassungen ohne Zahlungen der Länder untereinander)

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

703 Projekt kommunaler Bürgerhaushalt

Das Projekt des Innenministeriums des Landes NRW und der Bertelsmann Stiftung „Kommunaler Bürgerhaushalt“, welches im Jahr 2000 gestartet ist, hat nunmehr den zweiten Zwischenbericht in Form einer Broschüre vorgelegt. In der Zwischenbilanz wird ausgeführt, dass die Haushaltsaufstellungsverfahren in den Projektkommunen gezeigt haben, dass gerade auch in Zeiten leerer Kassen die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach den Grundsätzen des kommunalen Bürgerhaushalts Sinn macht. Die Diskussion in den Bürgerversammlungen waren geprägt von Sachlichkeit und Verständnis der Menschen für die zum Teil sehr schwierige Haushaltssituation in den Projektkommunen. Es hat sich nach Darstellung des Zwischenberichts gezeigt, dass bei verständlich aufbereiteten Haushaltsdaten die Einbindung aller Mitbürger in das Haushaltsaufstellungsverfahren gelingt.

Der Zwischenbericht kann beim Innenministerium, Frau Andrea Bürger, E-Mail: andrea.buerger@im.nrw.de, Telefon: 0211/8712537, bestellt werden oder unter der Internet-Adresse <http://www.buergerhaushalt.de> heruntergeladen werden.

Az.:IV/1 904-05/5

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

704 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2002

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW hat nunmehr die Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für das Jahr 2002 als Broschüre in der Reihe „Statistische Berichte“ herausgegeben. Die Broschüre kann unter der Bestell-Nr. L 22 3 2002 00 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211/9449-01, Telefax: 0211/442006, E-Mail: poststelle@lds.nrw.de, Internet: <http://www.lds.nrw.de>, bestellt werden. Der Preis der Ausgabe beträgt 11,00 Euro.

Az.:IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

705 Lohnsteuerverfahren und Fördervereins-Spenden

Das Bundeskabinett hat das Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen und das Gesetzgebungsverfahren hierzu eingeleitet. An finanziellen Auswirkungen der steuer-

lichen Änderungen des Gesetzentwurfs sieht das Finanztableau für die Gemeinden Mehreinnahmen vor, die sich von 89 Mio. € in 2003 auf 142 Mio. € in 2004 steigern (+143, +133, +120 Mio. € in den Jahren 2005 bis 2007). Außerdem werden letztlich nicht bezifferte Entlastungen durch Verfahrensvereinfachungen angenommen. Über den Steuerverbund sind die Gemeinden aber negativ von den verminderten Ländereinnahmen betroffen, die der Entwurf mit 556 Mio. € in 2003 und 248 Mio. € in 2004 beziffert (-34, +50, +116 Mio. € in den Jahren 2005 bis 2007)

Der 108-seitige Entwurf, der vorübergehend unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Pressemittteilungen-.395.20074/Pressemittteilung/Weniger-Buerokratie-durch-Steu...htm> im Internet zum Download zur Verfügung steht.

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für ein grundlegend modernisiertes Lohnsteuer- und Einkommensteuerverfahren zu schaffen. In der Endstufe sollen die heute gängigen papiergebundenen Verfahren durch elektronische Verfahren ersetzt werden. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind schon heute vollelektronisch möglich. Insgesamt sollen durch folgende Maßnahmen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Finanzämter sowie Gemeinden entlastet, Bürokratie abgebaut und Kosten gesenkt werden:

- Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung, in einfachen Fällen Steuererklärung für Arbeitnehmer auf Basis der Lohnsteuerbescheinigung.
- Praxisgerechte Abwicklung der wegen des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“ für Altfälle durch gesetzliche Fiktion.
- Gesetzliche Verankerung der bisherigen Verwaltungsregelung des R 157 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien zum sog. „anschaffungsnahen Aufwand“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.
- Erleichterung der Steuererklärung von Kapitalanlegern durch jährliche Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung der inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute für Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften.
- Temporäre Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen im Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Zollverfahren (Nichterhebungsverfahren) befinden.

Wie wir bereits in verschiedenen Mitteilungsnotizen berichteten, haben wir uns in einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nicht nur für die Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung eingesetzt. Zusätzlich haben wir die Aufhebung der durch das Investitionszulagengesetz 1999 eingeführten Vorschrift gefordert, wonach die Abzugsfähigkeit von Fördervereinspenden gegenüber öffentlichen Einrichtungen von einer Gemeinnützigkeitsatzung des geförderten Betriebs abhängig gemacht

wird. Dieses Anliegen ist auf einer Anhörung auch mündlich noch einmal vorgetragen worden und fand jedoch in der Kabinettsfassung keine Berücksichtigung. Ein Bundesratsentwurf mit der gleichen Zielsetzung befindet sich noch in der Abstimmung zwischen den Bundesratsausschüssen. Wir werden uns über den DStGB weiterhin für Vereinfachungen im Bereich der Fördervereinspenden einsetzen.

Az.:IV/1 921-20

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

706 Nachbesserung der Gewerbesteuerreform

Auf einer Sondersitzung der SPD-Bundestagsfraktion vom 3. September 2003 wurden die Gemeindefinanzsteuerpläne und -berechnungen der Bundesregierung scharf kritisiert. Laut FAZ vom 4. September meldeten sich mehr als 20 Abgeordnete zu Wort und übten zumeist Kritik daran, dass die Bundesregierung sie während der Sommerpause übergangen habe. Die Koalitionsfraktionen hatten am 4. Juli einen Bundestagsbeschluss (BT-Drs 15/1321) bewirkt, der sich weitgehend für das Kommunalmodell „Modernisierung der Gewerbesteuer“ aussprach. Vor allem die Regierungspläne, ertragsunabhängige Elemente aus der Besteuerung herauszunehmen, bleiben zwischen Koalitionspolitikern und den Bundesministern Clement und Eichel umstritten. Nun sollen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen zu den Regierungsplänen zur Reform der Gemeindefinanz ausgearbeitet und weitere Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt werden. Der DStGB, der am 1. September die Zusammenarbeit mit dem BMF-Arbeitskreis „Quantifizierung“ bis auf weiteres aufgekündigt hat (vgl. Schnellbrief Nr. 89 vom 02.09.2003), ist zu Gesprächen mit den Koalitionspolitikern jederzeit bereit.

Die inhaltlichen Differenzen zwischen Regierung und SPD-Bundestagsfraktion wurden unter anderem durch eine Verständigung über das Verfahren etwas eingedämmt. So wurde am 3. September beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Gemeindefinanz zwar zunächst zu übernehmen, im Gesetzgebungsverfahren sollen dann aber über eine Fraktions-Arbeitsgruppe Verbesserungsvorschläge in das Gesetz eingearbeitet werden. Die Arbeitsgruppe der Fraktion soll sich nach Worten des Fraktionsvorsitzenden, Herrn Müntefering, unter anderen aus dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, Herrn Poß, dem Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe Finanzen, Herrn Spiller, dem GFR-Sonderarbeitsgruppensprecher, Herrn Schild, und dem kommunalpolitischen Sprecher, Herrn Scheelen, zusammensetzen. Zudem kündigte Herr Müntefering an, die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch über die Änderungen einzuladen.

Zu dem Ergebnis der Fraktionssitzung vom 3. September sagte Bundesfinanzminister Eichel anschließend vor der Presse, weder er noch Herr Müntefering wollten auf konkrete Punkte eingehen. Herr Müntefering hat jedoch laut der Agentur Reuters deutlich gemacht, dass eine Einbeziehung von so genannten ertragsunabhängigen Elementen in die Gewerbesteuer, also Zins-, Leasing- und Mietzahlungen, durchaus Sinn mache, weil einige Unternehmen damit ihre Steuerlast senkten. Im Übrigen werde die SPD-Fraktion dafür sorgen, dass die finanzielle Lage der Kommunen „schnell, deutlich und nachhaltig“ verbessert werde und die Gewerbesteuer „keinen schönen Tod stirbt“,

sondern Schnittstelle zwischen Kommunen und Wirtschaftsleben bleibe.

Der kommunalpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Herr Scheelen, und andere Abgeordnete hätten zudem gefordert, die Gewerbesteuerumlage zu senken. Laut einer DPA-Meldung vom 4. September 2003 sagte die kommunalpolitische Sprecherin der Grünen-Fraktion, Frau Andreae, Grüne und SPD seien sich in den Grundlinien einig. Zu dem Konzept gehöre unter anderem, die Gewerbesteuerumlage von 28 Prozent deutlich zu senken.

Die Agentur Reuters berichtete, Herr Müntefering habe vor den Abgeordneten nach Angaben von Teilnehmern darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich vor der Landtagswahl in Bayern am 21. September nicht gelingen werde, die für den Beschluss im Bundesrat oder im Vermittlungsausschuss wichtige Position der Opposition hierzu festzustellen. Die Union habe sich bislang nicht positioniert und es werde voraussichtlich nicht vor Oktober Klarheit hierüber geben. Am 4. September 2003 sind Vertreter des DStGB und der anderen kommunalen Spitzenverbände zu einem Treffen unter der Leitung der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel und CSU-Chef Edmund Stoiber zusammengetroffen, um die Gemeinsamkeiten mit der Union bei der Stabilisierung der Gemeindefinanz auszuloten. Wir werden über den Fortgang der Erörterungen berichten.

Zu der Gewerbesteuerthematik verweisen wir zudem auf die Pläne des Landes Schleswig-Holstein, das „Kommunalmodell“ über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Az.:IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

707 Gemeindefinanzreform-Modell der Landesregierung Schleswig-Holstein

Die Gemeindefinanzsteuerpläne und -berechnungen der Bundesregierung stoßen nicht nur bei den kommunalen Spitzenverbänden auf scharfe Kritik. Außer von Vertretern der Regierungskoalition im Bundestag erhielten wir auch aus einigen Ländern Unterstützung für das „Kommunalmodell“. Dieses soll nun vom Land Schleswig-Holstein in den Bundesrat eingebracht werden. Dessen Landtag beschloss u.a.:

„Die Landesregierung wird gebeten, sich vor der Abstimmung im Bundesrat dafür einzusetzen,

- dass sich die Gewerbesteuerreform durchgehend an dem Modell „modernisierte Gewerbesteuer“ der kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW ausrichtet,
- dass durch Verbreitung der Steuerbemessungsgrundlage um gewinnunabhängige Elemente eine wirklich tragfähige Basis für verlässliche und konjunkturunabhängige Gewerbesteuereinnahmen geschaffen wird und
- dass die finanzielle Mehrbelastung des Bundes bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher nicht vom Bund auf die Länder und die Kommunen zurück verlagert wird.“

Unter dem Titel „Schleswig-Holstein meutert gegen Eichel“ berichtete die Berliner Zeitung am 30. August 2003,

das Land wolle das Gewerbesteuermodell der Kommunen in den Bundesrat einbringen. Der DStGB hat dieses außerordentlich begrüßt und hierbei Unterstützung zugesagt. Unter anderem zitiert die Zeitung den Kieler Finanzminister Ralf Stegner (SPD):

„Damit wollen wir erreichen, dass dieser Vorschlag Bestandteil eines Vermittlungsverfahrens über die Gewerbesteuerreform wird“. Und weiter: „Zwar ist das Kommunalmodell sicher nicht perfekt, aber es ist eine gute Arbeitsgrundlage“, betonte der Minister. Dagegen seien die von Eichel vorgelegten Pläne für eine Gewerbesteuerreform untauglich. „Der Vorschlag des Bundesfinanzministers passt hinten und vorne nicht“, sagte Stegner. Er bedeute eine „Verschlimmbesserung“ des jetzigen Zustandes, weil die Gewerbesteuer als Steuerquelle praktisch abgeschafft werden solle. Auch die vom Bundesfinanzminister geplante Umverteilung bei der Umsatzsteuer lehne Schleswig-Holstein ab: „Der Bund verspricht und wir sollen zahlen. Das ist völlig ausgeschlossen.“ Eichels Vorschlag sei zudem nicht geeignet für einen Kompromiss. „Ich sehe kaum die Möglichkeit, dass sich der Vorschlag Eichels noch verbessern lässt“, sagte Stegner.“

Damit stehen den Regierungsplänen zur Gemeindewirtschaftssteuer nun zwei Bestrebungen von Seiten rot-grüner Politik gegenüber: der Ersatz des Regierungsmodells durch das Kommunalmodell auf dem Weg der Bundesratsinitiative des rot-grün regierten Landes Schleswig-Holstein und die Abänderung des Regierungsmodells durch eine Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion in Abstimmung mit der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen.

Az.:IV/1 900-01/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Schule, Kultur und Sport

708

6. Hertener Bädertage

Der Deutsche Schwimm-Verband e.V. lädt ein zu den 6. Hertener Bädertagen mit dem Thema „Lebensraum Wasser“. Die Bädertage finden am Mittwoch, 29. Oktober 2003 und am Donnerstag, 30. Oktober 2003, in Herten statt. Veranstalter sind u.a. der Deutsche Sportbund e.V., Frankfurt, der Deutsche Schwimmverband e.V., Kassel, das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Bonn. Auf dem Programm stehen neben dem COPA CA BACKUM, das Gesundheits- und Familienbad in Herten, auch Fragestellungen zum Thema Sport und Ökonomie, die von Dr. Büch, Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bonn, dargestellt werden. Zudem wird Dr. Ochsenbauer, Hauptgeschäftsführer Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V., Essen, zu dem Thema „Öffentliche Bäder in Deutschland – Situation und Handlungsansätze“ referieren.

Nähere Infos sind erhältlich unter www.hertener-baedertage.de.

Az.:IV/2-390-23

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

709

Lernstandserhebungen in NRW

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß im Schuljahr 2004/2005 in Nordrhein-Westfalen ein neues Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung eingeführt wird.

Zu den traditionellen Klassenarbeiten und Parallelarbeiten träten dann landesweite Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) hinzu. Sie würden jährlich im ersten Halbjahr in Klasse 4 in Deutsch und Mathematik sowie in Klasse 9 in Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Zur Einführung der Lernstandserhebungen in der Grundschule werde Nordrhein-Westfalen mit 5 weiteren Bundesländern – mit Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Bremen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern – ein Abkommen schließen. Noch in diesem Jahr würden in NRW die vorbereitenden Erprobungsstudien an rd. 100 Grundschulen beginnen, bevor im Herbst 2004 erstmals an allen Grundschulen des Landes Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik eingeführt werden.

Auch die Aufgaben für die Lernstandserhebungen in Deutsch, Englisch und Mathematik in der Jahrgangsstufe 9 würden ab diesem Jahr in Studien an 100 weiterführenden Schulen erprobt. Für die Lernstandserhebungen in dieser Jahrgangsstufe habe Nordrhein-Westfalen eine Kooperation mit Skolverket, der nationalen schwedischen Schulbehörde, vereinbart. Erste landesweite Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 9 aller weiterführenden Schulen sollen ebenfalls im Herbst 2004 eingeführt werden.

Die Lernstandserhebungen sollen Lehrerinnen und Lehrern helfen, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler an einheitlichen Standards zu messen und mit den Ergebnissen von Schulen mit ähnlichen Voraussetzungen zu vergleichen. Im Anschluß an die Einführung von Lernstandserhebungen sollen in Nordrhein-Westfalen teilzentrale Prüfungen für den mittleren Bildungsabschluß und für das Abitur vorbereitet werden.

Az.:IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

710

Baurichtlinien für medizinische Bäder

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat die Geschäftsstelle darüber informiert, daß die 2. Auflage der „Baurichtlinien für Medizinische Bäder“ erschienen ist. Damit werde Architekten und Fachingenieuren, Bauherren und Herstellern sowie Betreibern eine aktualisierte Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt, welche die Erfahrungen und Neuerungen seit der Erstausgabe 1982 einbeziehe.

Die strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen würden immer mehr Menschen veranlassen, medizinisch-therapeutische Behandlungen in medizinischen Bädern als Selbstzahler in Anspruch zu nehmen. Damit ändern sich die Ansprüche an räumliche und atmosphärische Qualität der Einrichtungen.

Das Werk befaßt sich nach Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. mit medizinischen Bädern sowie Bewegungs- und Therapiebädern, deren Raumprogramm, Bauausstattung, Einrichtung und Gerät erläutert werden. Das Kapitel „Schwitzbäder“ beschäftigt sich mit dem Russisch-römischen bzw. Irisch-römischen Bad und dem Finnischen Bad bzw. der Sauna. Der Abschnitt Gebäudetechnik geht auf die Anforderungen an Heizung, Raumlufttechnik und Wasseraufbereitung ein, formuliert Richtlinien für die Sanitären Anlagen, die Aufbereitung für Schwimm- und Badebeckenwasser sowie für Elektrotechnische Anlagen. Die 100 Seiten umfassende Publikation kostet 45 Euro zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten und

kann unter folgender Adresse angefordert werden: Verbände des Badewesens, Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefax: 0201/87969-20, E-Mail: vertrieb@boeb.de

Az.:IV/2-390-24

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

711 Sicherheitsstandards für Kinder in Schulbussen

In einer Kleinen Anfrage (Drucksache 13/4135) ist die Landesregierung nach Sicherheitsstandards bei der Beförderung von Kindern in Schulbussen gefragt worden. Hintergrund der Anfrage war die Teilnahme von Vertretern eines Ausschusses des Landtages NRW während eines Ortstermins im Kreis Steinfurt an der morgendlichen Fahrt im Schulbus. Bei dieser Fahrt stellten die Vertreter des Ausschusses fest, daß für viele Schüler kein Sitzplatz zur Verfügung stand.

Hierauf hat die Landesregierung mit Drucksache 13/4252 vom 19.08.2003 mitgeteilt, daß die Beförderung von Schulkindern in Bussen zu den sichersten Beförderungen überhaupt zähle. Aufgrund des Unfallgeschehens sei ein generelles Stehplatzverbot nicht begründbar. Die Sicherheitsstandards seien durch die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung vorgegeben; ihre Einhaltung werde regelmäßig überprüft.

Az.:IV/2-214-50/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

712 Förderung des Sportstättenbaus

Auf eine Kleine Anfrage einiger Abgeordneten im Landtag zur Förderung des Sportstättenbaus teilte die Landesregierung mit Antwort vom 29.08.2003 (Drucksache 13/4275) mit, daß es wie in anderen Förderbereichen Überlegungen gebe, auch die Sportstättenbaufördermittel zu pauschalieren. Eine Entscheidung darüber sei noch nicht getroffen worden. Dies hänge wesentlich von den finanziellen Rahmenbedingungen des Landeshaushaltes ab. Die Verteilung der pauschalen Mittel würde entsprechend der Einwohnerzahl der Kommunen erfolgen. Die Pauschale müsse daher so ausgestaltet sein, daß es auch kleineren Kommunen ermöglicht wird, Sportstättenprojekte zu realisieren. Unabhängig davon könnten die für das Land herausragenden und bedeutsamen Sportstättenbauvorhaben weder von der Sache noch von den Kosten her aus einer kommunalen Sportstättenpauschale finanziert werden. Hierbei gehe es im wesentlichen um Hochleistungssportstätten mit oder ohne Bundesbeteiligung und um überregional bedeutsame Sportstätten in der Trägerschaft von Kommunen, Vereinen und Sonstigen. Um hierfür auch weiterhin eine projektbezogene Förderung zu ermöglichen, müsse nach wie vor eine Haushaltsposition im Einzelplan 14 vorgesehen werden.

Zu der Frage, wann die überarbeiteten Förderrichtlinien vorgelegt werden und wie diese das Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen werden, teilte die Landesregierung mit, daß die auf 5 Jahren befristeten Richtlinien vom 30.01.1998 im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzministerium bis zur Herausgabe neuer Richtlinien von der Bezirksregierung weiter angewendet werden. Die Arbeiten an der Novellierung der Richtlinien würden in dem Fall der Nichteinführung einer Pauschale so vorgenommen, daß diese zum 1. Januar 2004 in Kraft

treten können. Der LandesSportBund und die kommunalen Spitzenverbände würden beteiligt. Das Ziel einer Novellierung bestehe darin, zu einer deutlichen Vereinfachung zu kommen. Dazu sollen Vorgaben wegfallen oder reduziert oder zusammengeführt werden. Es sei auch vorgesehen, den Katalog der Falltypen, über deren Förderung die Bezirksregierungen entscheiden können, zu erweitern.

Az.:IV/2 380-20/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

713 Offene Ganztagschule

Auf eine Kleine Anfrage eines Abgeordneten im Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mitgeteilt (Drucksache 13/4297), daß im kommenden Schuljahr 2003/04 insgesamt 11.696 Plätze in 235 offenen Ganztagsgrundschulen mit Landesmitteln gefördert werden. Diese verteilen sich wie folgt auf die Bezirksregierungen:

Arnsberg: 3928

Detmold: 960

Düsseldorf: 3236

Köln 1989

Münster 1583.

Die Förderrichtlinie zur Offenen Ganztagschule sieht vor, daß pro Gruppe auch eine zehntel Lehrerstelle beantragt werden kann. Hierzu teilt die Landesregierung mit, daß die Schulträger sich in der Mehrzahl der Fälle für eine Festbetragsförderung entschieden hätten. Es wurden für das kommende Schuljahr nur 8 Lehrstellen beantragt, davon entfallen auf die Bezirksregierungen folgende Stellenanteile:

Detmold 0,8

Düsseldorf 4,6

Köln 1,2

Münster 1,4.

Auf die Frage wie viele Lehrer für die Offene Ganztagschule landesweit neu eingestellt wurden, informierte die Landesregierung darüber, daß im Schuljahr 2003/04 bis zu 100 zusätzliche Stellen zur Verfügung stehen, davon 8 Stellen für Neueinstellungen. In der Antwort zu der Anfrage ist nicht erläutert worden, ob und wann die restlichen 92 Stellen besetzt werden.

Ferner hat die Landesregierung mitgeteilt, daß für die Offene Ganztagschule im Primarbereich eine wissenschaftliche Begleituntersuchung vorgesehen sei, die 2004 beginne und das Vorhaben bis 2007 begleite.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

714 „transit - TanzTheater für junges Publikum“

Das Kultursekretariat NRW Gütersloh hat darauf aufmerksam gemacht, daß in der Zeit vom 8. bis 24. November 2003 das Projekt „transit-TanzTheater für junges Publikum“ stattfindet. Mit 7 Ensembles aus Finnland, Schweden, Belgien, Österreich, Frankreich, den Niederlanden und auch aus Deutschland werde es eine Vielfalt von professionellem Tanz auf die Bühnen der Städte Hamm, Bönen, Fröndenberg, Herne, Bergkamen, Marl, Paderborn, Brilon, Bottrop, Velbert und Düsseldorf bringen.

Im Festivalzentrum Hamm werden alle 7 Ensembles auftreten, in den weiteren 10 beteiligten Städten gibt es eben-

falls einen repräsentativen Querschnitt aller Produktionen. Begleitet werden alle Tanzveranstaltungen von Workshops mit den Choreographen der Ensembles, zusätzlich findet vor Festivalbeginn eine Lehrerfortbildung statt.

Nähere Infos unter www.transit-tanz.de.

Az.:IV/2-425-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

715 OVG NRW zur Auflösung einer Hauptschule

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluß vom 03.07.2003 (Az.: 15 B 1185/2003) eine Entscheidung zur kommunalaufsichtlich angeordneten Auflösung einer Hauptschule gefällt. Der Antragsgegner verfügte als untere Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der antragstellenden Gemeinde, daß der Rat die Auflösung einer gemeindlichen Hauptschule beschließe und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der dagegen gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg.

In seiner Begründung zum Beschluß hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, daß auch für Hauptschulen die ungeschriebene Voraussetzung gelte, daß die fortzuführende Hauptschule die Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes erfülle (§ 16 a Abs. 1 Schulordnungsgesetz). Dies ergebe sich aus Artikel 12 Abs. 2 der Landesverfassung, der regelt, daß u.a. die Hauptschule entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen muß. Dazu zähle, daß im Interesse der pädagogischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Schule diese über eine gewisse Mindestzahl an Schülern verfüge. Nach Auffassung des OVG NRW liefern einen tauglichen Maßstab für diese Mindestzahl die in der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz festgelegten Klassenbildungswerte. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung beträgt der Klassenbildungswert in Hauptschulen 24 Schüler mit einer Bandbreite von 18 bis 30. Wenn eine Hauptschule eine durchschnittliche Klassenstärke von 18 Schülern nicht mehr erreiche und keine Änderung dieses Zustandes aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten sei, sei ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet. Unter dieser Voraussetzung entfalle nicht nur die Pflicht der Gemeinde zur Fortführung der Hauptschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz, sondern es reduziere sich sogar das Planungsermessen des Schulträgers gem. § 8 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz zur Pflicht, die Schule aufzulösen.

Die Entscheidung kann von den Mitgliedskommunen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:IV/2-211-8/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Datenverarbeitung und Internet

716 Internetadressen mit Umlauten II

Demnächst werden Internet-Adressen unter der Top-Level-Domain (TLD) „.info“ ebenfalls Umlaute unterstützen. Für die TLDs „.com“, „.org“ und „.de“ sind entsprechenden Erweiterungen schon angekündigt (vgl. StGB NRW-Mitteilung 671/2003 - Internetadressen mit Umlauten).

Az.:G/3 800-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

717

Novelle Urheberrechtsgesetz 2003

Am 13.09.2003 traten diverse Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in Kraft, die vornehmlich das bisherige Kopierrecht von Datenträgern beschränken sollen.

Zwar besteht weiterhin nach § 69a UrhG ein Recht, Sicherheitskopien von Computerprogrammen anzufertigen. Auch dürfen diese nach § 69a V UrhG durch Umgehen eines etwaigen Kopierschutzes gefertigt werden. Die entsprechende Kopiersoftware kann jedoch regelmäßig auch andere kopiergeschützte Datenträger mit z.B. Musik kopieren. Sind diese Medien kopiergeschützt, so dürfen sie nach § 95a I UrhG n.F. nicht mehr kopiert werden und auch die Programme, die dies ermöglichen, sind bis auf den Kauf und den nicht-gewerblichen Besitz seit dem 13.09.2003 nach § 95a III UrhG in Deutschland (strafrechtlich) verboten. Damit wird es technisch schwierig, Sicherheitskopien anzulegen.

Weiterhin dürfen für den privaten Gebrauch noch immer Medien kopiert werden, bei einem etwaigen Kopierschutz gelten aber hier die gleichen Einschränkungen: die Umgehung des Kopierschutzes ist untersagt. Rechtlich ungeklärt ist jedoch, ob auch eine Analog-Kopie verboten ist. Bei einer Analog-Kopie wird nicht der Inhalt direkt kopiert, sondern z.B. eine CD abgespielt und der Ausgang abgegriffen und aufgezeichnet.

Verstößt der Verkäufer gegen die Kennzeichnungspflicht einer Kopierschutzmaßnahme (§ 95d II UrhG), so dürfte ein zu Gewährleistungsansprüchen führender Mangel der Sache beim Kauf des Datenträgers vorliegen.

Außerdem wurde klar gestellt, dass Privatkopien von Offline-Medien und auch durch Herunterladen von Dateien, die sich im Internet befinden, nur dann zulässig sind, wenn die Vorlage nicht „offensichtlich rechtswidrig“ hergestellt wurde. Rechtsprechung zu den sogenannten Tauschbörsen im Internet steht in Deutschland jedoch noch aus.

Das neue UrhG findet sich in konsolidierter Fassung und als Auszug aus dem Bundesgesetzblatt im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / Gesetze / Urheberrecht.

Az.:G/3 800-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

718

Aktion Alt-PCs an Schulen

Alte PCs (Minimum 266 MHz) können kostenfrei (inkl. Abholung) und als Spende über die Aktion www.marktplatz-fuer-schulen.de (MPS) an Schulen abgegeben werden. Dieser Service des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Initiative D21 bietet

- kostenlose Abholung der PCs
- Löschung der Festplatte nach DIN Norm
- Reinigung / Überprüfung
- Weiterleitung an die Schulen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Spendenbescheinigung

und kann sowohl von Schulen als auch von Anbietern kontaktiert werden. Für die Schulen fällt pro PC und Drucker

eine Transportkostenpauschale in Höhe von 15 Euro, die nach Erhalt der Rechnung von der Schule oder dem Schulträger zu entrichten ist.

Az.:G/3 800-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

719

Recht eines Betriebsrates auf Internet und Intranet

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 03.09.03 (Az. 7 ABR 8/03) bestimmt, dass der Betriebsrat eines Unternehmens das Recht auf einen eigenen Internetzugang zur Gewährleistung seiner Arbeit hat. Nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang sachliche Mittel sowie Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Sachmitteln gehört auch der Zugang zum Internet, mit dessen Hilfe sich der Betriebsrat umfassend und schnell über aktuelle arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Fragen informieren kann, wenn, so das BAG, dem Arbeitgeber keine zusätzlichen Kosten entstehen und dieser keine andere entgegenstehende Interessen geltend macht. Im konkreten Fall verfügte ein Teil der Belegschaft schon über einen Internetzugang.

Durch den Beschluss Az. 7 ABR 12/03 vom gleichen Tag wurde außerdem entschieden, dass der Betriebsrat eine bestehendes Intranet des Unternehmens mit eigenen Beiträgen über seine Tätigkeit im Rahmen der ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben ohne jeweilige vorherige Genehmigung des Arbeitgebers bestücken darf.

Az.:G/3 800-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

720

Solingen.info nicht durch Dritte nutzbar

In einem noch nicht rechtskräftigen Urteil hat das OLG Düsseldorf am 15.07.03 (Az. 20 U 43/03) entschieden, dass das Namensrecht an der Internet-Domain „solingen.info“ der Stadt zusteht. Im vorliegenden Fall hatte eine namensgleiche Privatperson die genannten Internet-Adresse für sich genutzt. Das Gericht urteilte, dass auch die Top-Level-Domain „.info“ eine Verwechslungsgefahr mit dem Namensinhaber, der Stadt Solingen, nicht ausschließen könne, da die Vergabe einer Adresse unter dieser Top-Level-Domain nicht an bestimmte Kriterien geknüpft sei.

Az.:G/3 800-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

721

Domain-Grabber „Rathaus-Stadtname.de“

Ein „Künstler“ namens Jürgen Bülow hat sich diverse Internet-Domains, die nach dem Schema „Rathaus-Stadtname.de“ aufgebaut sind, registrieren lassen. Unter z.B. www.rathaus-velbert.de bietet er diese und andere Internet-Adressen explizit zum Verkauf als „Werbeplattform“ an. Am Rande verweist er dabei auf die eigentlichen Kommunal-Auftritte, allerdings nur nach Berlin, Lübeck und Bonn.

Zusammen mit dem Städtetag NRW hält der StGB NRW dieses Vorgehen für rechtswidrig. Das Namensrecht der Kommunen dürfte sich auch auf diese Internet-Adressen erstrecken. Durch die Erweiterung um „Rathaus“ wird der Eindruck erweckt, es handele sich um eine offizielle Home-

page. Eine entsprechende Verwechslungsgefahr dürfte gegeben sein.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Städtetag NRW, um zügig eine Klärung der Rechtslage herbei zu führen. Betroffene Kommunen, die gegen Herrn Bülow tätig werden wollen, mögen sich bitte an das Referat G/3 wenden. Bis dahin empfiehlt sich, bei der www.denic.de einen Dispute-Eintrag für die betroffene Adresse zu stellen. Dieser ist kostenlos, ein Formular gibt es unter <http://www.denic.de/doc/recht/faq/ansprueche.html>. Der Eintrag stellt eine Vormerkung bei einer eventuellen Freigabe der Domain dar.

Az.:G/3 800-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

722

Kostenloser Computer-Kursus IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (bsi.de) bietet kostenlos zum Download (22 MB) oder auf CD einen HTML-gestützten Kurs zur IT-Sicherheit an.

Der vierstündige Kurs „BSI-Schulung IT-Grundschutz“ richtet sich u.a. an Behörden und soll einen schnellen Einstieg in den Bereich der IT-Sicherheit bieten. Es wird z.B. die Aufdeckung und Schließung von Sicherheitslücken behandelt, wobei der Kurs auch das „IT-Grundschutzhandbuch“ umfasst. Die Steuerung des Kurses geschieht dabei über einen Web-Browser.

Az.:G/3 800-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

723

.eu-Domains noch nicht registrierbar

Trotz anders lautender Angebote sind Internetadressen für die neue Top-Level-Domain .eu (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 522/2003) noch nicht rechtsverbindlich registrierbar. Die Geschäftsstelle des StGB NRW rät daher dringend davon ab, schon zum jetzigen Zeitpunkt Kreditkarteninformationen oder ähnliches an Registrare weiter zu geben oder sogar Zahlungen zu leisten. Derzeit ist noch nicht klar, ab wann Registrierungen verbindlich entgegen genommen werden. Zunächst wird es frühestens ab November 2003 eine „Sunrise-Period“ geben, in der - noch nicht von den Anforderungen her bekannte - Gebietskörperschaften und andere vorab Namensrechte geltend machen können. Erst danach kann sichergestellt werden, dass ein Registrierungsantrag Erfolg haben wird. Nähere Infos gibt es u.a. unter www.doteu.info und laufend vom StGB NRW.

Az.:G/3 805-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

724

Firma Hot-Maps auf dem Rückzug

Die Firma Hot-Maps GmbH aus Düsseldorf hat zumindest zwei Mitgliedskommunen in NRW mit der Begründung abgemahnt, auf den Internet-Auftritten der Städte hätten sich unerlaubte Links zu von Hot-Maps erstellten und ebenfalls im Internet gespeicherten Stadtkarten befinden. In einem Fall gelang es dem Unternehmen sogar, eine einstweilige Verfügung gegen die Kommune vom LG Hamburg zu erhalten.

Die Position des StGB NRW hierzu, in Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (vgl. StGB NRW-Mitteilung 592/2003), dass bei Verweisen im Internet auf nicht besonders geschützte Inhalte Dritter

grundsätzlich dessen Urheberrecht nicht verletzt werden kann, wurde am 27.08.03 indirekt bestätigt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die oben genannte einstweilige Verfügung erschien die Hot-Maps GmbH nicht. Vielmehr wurde der Antrag zurück gezogen und erklärt, keine Ansprüche geltend zu machen. Der Rechtsvertreter (vgl. www.dr-bahr.com mit weiteren Informationen) der Kommune prüft nunmehr, ob die Abmahnung rechtswidrig zustande gekommen ist.

Az.:G/3 800-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

725 Betriebssystem Windows 98 am Auslaufen

Nach einem Bericht in der PCWelt und bei TecChannel.de stellt Microsoft den kostenlosen Support und insbesondere die Bereitstellung von Sicherheits-Patches für Windows 98/SE ein. Eine Nachfrage der PCWelt bei Microsoft habe ergeben, dass der kostenlose Support für das Betriebssystem am 30. Juni 2003 geendet hat. Dies ergibt sich auch aus der so genannten „Lifecycle Policy“ von Microsoft ([http://support.microsoft.com/default.aspx?id=fh;\[In\];lifeprodw](http://support.microsoft.com/default.aspx?id=fh;[In];lifeprodw)). Auch der Hotfix-Support endete zu diesem Zeitpunkt. Der so genannte Assisted Support endet am 16.01.2004, Online Self-Help Support soll es immerhin noch bis zum 30.06.2006 geben.

Az.:G/3 840-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Jugend, Soziales und Gesundheit

726 Kursus für allein erziehende Sozialhilfe-Empfängerinnen

Zu Entstehung und Entwicklung der mittlerweile 6 Berufsorientierungskurse „Wege in den Beruf“, mit Pilotkurs im Februar 2000, ist eine vom Frauenbüro der Stadt Bergisch Gladbach und der Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro herausgegebene Dokumentation erschienen. In der 8-seitigen Schrift mit ausführlichem Dokumenten-Anhang werden Planung und Durchführung der Orientierungskurse der Öffentlichkeit vorgestellt. Die gesammelten Daten und Fakten werden durch exemplarische Präsentation eines „Durchlaufs“ ergänzt, um andere Träger zu einer Übernahme des Konzeptes zu motivieren.

Die Orientierungskurse sind eine effiziente Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit. Im Vordergrund steht die Entwicklung einer konkreten beruflichen Zielperspektive, die je nach Lebenssituation kurz- oder mittelfristig umgesetzt werden kann. Das Konzept basiert auf der individuellen Unterstützung der einzelnen Teilnehmerin durch die Gruppe und die Gruppenleitung bei der Erarbeitung der konkreten Handlungsschritte. Dabei werden Eigenaktivität und Eigenverantwortung gefördert.

Die Erfolge sind beachtlich: Über ein Drittel der Teilnehmerinnen kann sich aus dem Sozialhilfebezug lösen und entlastet damit die öffentlichen Kassen. Durch kooperative Trägerschaften und sorgfältige Vor- und Nachberechnungen werden die Kosten so gering gehalten, daß der Spareffekt erheblich ist - und sich mit jedem Kurs erhöht.

Initiatorin des Projektes war die Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro der Stadt Bergisch Gladbach, Träger ist das Katholische Bildungsforum im Rheinisch-Bergi-

schen Kreis. Der Erfolg beruht auf der vernetzten Arbeitsweise, die die Caritas RheinBerg, Abteilung Fachdienst Familie und Frauen, den Fachbereich Jugend und Soziales - „Hilfe zur Arbeit“ - in der Stadtverwaltung und die Abteilung Beschäftigungsförderung der Rheinisch-Bergischen Kreisverwaltung mit einbezieht.

Die Dokumentation kann bezogen werden über die Regionalstelle Frau & Beruf im Frauenbüro der Stadt Bergisch Gladbach, 51439 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/14 26 49, E-Mail: frauenbuero@stadt-gl.de.

Az.:III 806 - 4

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

727 Neuregelung der Sozialhilfe im Ausland

Die Regelungen zum Bezug von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland sollen nach einer Entscheidung des Bundeskabinetts am 2.9.2003 verschärft werden. Die Neuregelung soll den Mißbrauch der Sozialhilfe gesetzlich unterbinden. Grundsätzlich soll Sozialhilfe nur noch in Deutschland gezahlt werden. Für Deutsche, die sich im Ausland aufhalten, bedeutet dies, daß sie im Falle der Bedürftigkeit Sozialhilfe nur dann erhalten, wenn sie nach Deutschland zurückkehren.

Lediglich drei genau umrissene Ausnahmefälle sind vorgesehen, in denen eine Rückkehr nach Deutschland nicht zumutbar ist und deshalb Sozialhilfe aus Gründen der Fürsorgepflicht im Ausland gezahlt wird. Weiteren Ausnahmeregelungen durch Gerichtsentscheidungen soll damit künftig der Weg versperrt werden. Die drei Ausnahmeregelungen betreffen

- Menschen, die schwer pflegebedürftig sind und stationär behandelt oder gepflegt werden.
- Menschen, die im Ausland inhaftiert sind, manchmal unverschuldet, und denen zum Teil Lebensmittel oder Medikamente zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Menschen, in der Regel Mütter, deren Kinder aus rechtlichen Gründen nicht nach Deutschland kommen können und die um diese Kinder kämpfen.

Für ehemalige Verfolgte des NS-Regimes, die seit vielen Jahren im Ausland leben und die mehrheitlich über 70 Jahre alt sind, soll sich durch die Neuregelung nichts ändern.

Die Neuregelung soll unter Wahrung einer Übergangsfrist von drei Monaten nach Verkündung der Sozialhilfereform (Sozialgesetzbuch XII) in der ersten Jahreshälfte 2004 in Kraft treten.

Az.:III 801 - 1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

728 Bundeswettbewerb kommunale Suchtprävention

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr wird für 2003/2004 erneut ein kommunaler Wettbewerb ausgeschrieben. Auf Anregung der Parlamentarischen Staatssekretärin und Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marion Caspers-Merk, und mit Unterstützung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) den Wettbewerb durch. „Tabakprävention vor Ort“ ist das Thema der zweiten Ausschreibung. Gerade vor Ort, d.h. auf

der kommunalen Ebene, sind die Menschen in ihrem Alltag direkt erreichbar, z.B. in der Schule, am Arbeitsplatz, in den Arztpraxen oder in der Freizeit. Hier können sie unmittelbar durch persönliche

Ansprache und Beratung darin unterstützt werden, Nichtraucher zu bleiben oder wieder zu werden.

Regelungen zum Nichtraucherschutz und das Angebot an rauchfreien Lebensräumen spielen auf der kommunalen Ebene eine große Rolle. Ziel dieses Wettbewerbs ist es, kommunale Maßnahmen der Tabakprävention in Deutschland kennen zu lernen und sie einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Es sollen die Städte, Gemeinden und Kreise ausgezeichnet werden, die mit ihren Maßnahmen der Tabakprävention in den verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern ein gutes Beispiel für andere Kommunen geben.

Alle deutschen Städte, Gemeinden und Kreise sind zur Teilnahme eingeladen.

Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Aktivitäten Dritter (z.B. Wohlfahrtsverbände, Krankenkassen, Betriebe oder private Initiativen) können nur als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden. Eine von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in Abstimmung mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und den Kommunalen Spitzenverbänden berufene Jury bewertet die Wettbewerbsbeiträge. Der Jury steht ein Preisgeld von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. In drei Beitragskategorien (Kreisfreie Städte, Kreisangehörige Städte und Gemeinden, Landkreise) werden jeweils 20.000 Euro Preisgeld vergeben, die für zukünftige Maßnahmen der Tabakprävention eingesetzt werden müssen. Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember 2003.

Nähere Informationen können abgerufen werden unter: www.kommunale-suchtprevention.de.

Az.:III/2 541

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

729 Statistiksammlung 2003 zum Krankenhauswesen

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat die neue Ausgabe der Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten 2003“ zur Krankenhausstatistik vorgelegt. Die jährlich erscheinende Publikation stellt die aktuell verfügbaren Statistiken zum nationalen und internationalen Krankenhauswesen zusammen.

Aus dem veröffentlichten Zahlenmaterial geht zum Beispiel hervor, dass in den 2.240 Krankenhäusern Deutschlands die Zahl der Krankenhauspatienten jedes Jahr um rund 300.000 zusätzliche Fälle steigt. Parallel vollzieht sich ein Abbau von Kapazitäten. Allein zwischen 1990 und 2001 wurden rund 133.000 bzw. knapp 20 % der Krankenhausbetten abgebaut, die Verweildauer ist im gleichen Zeitraum von 15 auf 9,8 Tage gesunken. Bei knappen finanziellen Ressourcen müssen sich die Kliniken weiter einem individuellen Qualitäts- und Leistungswettbewerb stellen, an deren Ende, so die DKG, der Trend der Krankenhäuser zu „integrierten Dienstleistungszentren“ besteht.

Die Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten 2003“ kann zum Preis von € 4,60 (ab zehn Exemplaren € 3,60) bei der Deut-

schen Krankenhausverlagsgesellschaft, Postfach 30 02 3, 40402 Düsseldorf, Fax: 0211/179235-20, bestellt werden.

Az.:III 580

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

730

GKV-Finanzentwicklung im ersten Halbjahr 2003

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat die Daten zur Finanzentwicklung der GKV im ersten Halbjahr 2003 veröffentlicht (www.bmgs.bund.de/deu/gra/aktuelles/pm/bmgso3/bmgso3_3714.cfm). Die Statistik zeigt, daß die Leistungsausgaben je Versichertem im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr um 1,0% angestiegen sind. Demgegenüber sind die beitragspflichtigen Einnahmen nur geringfügig um 0,1% gestiegen. Dies hatte ein Defizit der GKV im ersten Halbjahr 2003 in Höhe von rund 1,8 Mrd. € zur Folge. Das Defizit lag damit zwar um rund 0,6 Mrd. Euro niedriger als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres; dennoch geht das Ministerium davon aus, daß die GKV auch das Jahr 2003 wieder mit einem Defizit abschließen wird.

Das der Anstieg der Gesamtausgaben vergleichsweise gering ausfiel, ist insbesondere auf die durch das Beitragsatzsicherungsgesetz bedingten Einspareffekte beim Sterbegeld (-43,6%) sowie bei den Arzneimitteln zurückzuführen (-1,2%). Besonders starke Anstiege verzeichneten im ersten Halbjahr 2003 demgegenüber die Ausgaben für Soziale Dienste/Prävention (+6,6%), für Fahrkosten (+5,6%), Heilmittel (+3,8%), Zahnersatz (+3,8%) und die Verwaltungsausgaben der Kassen (+3,0%). Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung sind um 1,9% gestiegen. Damit hat sich die Zuwachsrate gegenüber dem 1. Quartal deutlich abgeflacht.

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

731

Neues Kriegsdienstverweigerungsrecht

Am 14. August 2003 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (KDVNeuRG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am 01. November 2003 in Kraft. Das Gesetz schafft für alle Kriegsdienstverweigerer ein einheitliches Anerkennungsverfahren, das künftig nur noch vom Bundesamt für den Zivildienst durchgeführt wird. Die bisherigen Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung entfallen ersatzlos. Soldatinnen und Soldaten sowie gediente Wehrpflichtige werden den ungedienten Wehrpflichtigen gleichgestellt.

Ein Kriegsdienstverweigerungsantrag muss ab November 2003 nur noch eine schriftliche Antragsformulierung, einen tabellarischen Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung enthalten. Ein Führungszeugnis wird in Zukunft nicht mehr verlangt. Wer allerdings aus zeitlichen Gründen noch im Laufe des Oktobers als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden möchte, muss das Zeugnis noch vorlegen.

Das zukünftige Verfahren lässt auch weiterhin die ernsthafte Gewissensentscheidung deutlich erkennen. In Zweifelsfällen wird zukünftig zunächst eine schriftliche Anhörung durchgeführt, gegebenenfalls anschließend noch eine mündliche Anhörung. Gegenüber ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes für den Zivildienst kann

Widerspruch eingelegt werden. Danach steht der Rechtsweg offen.

Das neue Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist im Vergleich zum bisherigen Kriegsdienstverweigerungsgesetz deutlich gestrafft: Statt 23 enthält es nunmehr nur noch 13 Paragraphen. Das neue Verfahren soll erhebliche Einsparungen mit sich bringen und dient zugleich dem Bürokratieabbau.

Az.:III 820 - 7

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

732

Bildungsvereinbarung NRW

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen als Träger der NRW - Kindertageseinrichtungen haben eine gemeinsame Bildungsvereinbarung, in der die wichtigsten Bildungsziele der Kindertageseinrichtungen beschrieben sind, unterzeichnet.

Die Bildungsvereinbarung beschreibt wichtige Grundsätze für eine gelingende Förderung des frühkindlichen Bildungsprozesses im Elementarbereich. Dabei geht sie von einem breitem Bildungsverständnis aus, zudem auch die Entwicklung von Selbstbewußtsein, Eigenständigkeit und Identität gehört. Teil der Vereinbarung ist eine Handreichung, in der für Bereiche wie Bewegung, Spiel, Gestalten, Medien, Sprache und Natur, Ziele und Methoden zur Anregung und Förderung beschrieben sind. Die Handreichung soll eine allgemeine Orientierung für die Träger der Tageseinrichtungen darstellen. Diese führen die Bildungsarbeit weiterhin nach ihren eigenen pädagogischen Konzepten durch. Mit den verabredeten Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder soll ein Grundstein für die frühkindliche Bildung im Elementarbereich gelegt werden, auf dem der kontinuierliche Bildungsprozeß eines jeden Kindes ergänzend zur Erziehung und Bildung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten aufbauen kann.

Bildungsvereinbarung und Handreichung sind unter folgender Internetadresse abrufbar: www.bildungsportal.nrw.de/BP/LINKS/BV

Az.:III/2 711-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

733

Auskunft über Behördeninformanten

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 04.09.2003 (BVerwG 5 C 48.02) über den Umfang des Anspruchs auf Bekanntgabe des Namens eines Behördeninformanten an den Betroffenen entschieden. Der Kläger erhielt vom beklagten Sozialhilfeträger Hilfe zum Lebensunterhalt, für deren Bemessung von Bedeutung war, ob er in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebte. Dazu hatte der Sozialhilfeträger von einer Informantin im Jahre 1993 eine telefonische Mitteilung erhalten, die in einem Vermerk festgehalten wurde. Der Inhalt der Mitteilung führte nicht zu leistungsrechtlichen Reaktionen. Im Dezember 2000 beehrte der Kläger Akteneinsicht, die ihm gewährt wurde, wobei in dem Vermerk über das Telefonat aus dem Jahre 1993 der Name der Informantin geschwärzt war. Der Kläger verfolgte den ihm von den Vorinstanzen aus Drittschutzgründen versagten Anspruch auf Einsicht in die vollständi-

gen Akten und Auskunft über den Namen der Informantin mit der Revision ohne Erfolg weiter.

Nach den Regelungen im Sozialgesetzbuch über das Verwaltungsverfahren unterbleiben Akteneinsicht und Auskunftserteilung, wenn die Daten wegen der überwiegenden berechtigten Interessen dritter Personen geheim gehalten werden müssen. Im vorliegenden Fall überwog das Drittschutzinteresse ein Schutzbedürfnis des Auskunftssuchenden, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Informantin wider besseres Wissen oder leichtfertig, also infolge eines erhöhten Grades an Fahrlässigkeit falsche Behauptungen aufgestellt hat.

Az.:III/2 802

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

734

Präventionsgesetz in Vorbereitung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung beabsichtigt die Vorlage eines Präventionsgesetzes. Dieses Vorhaben geht zurück auf die Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2002, wo formuliert ist, dass zur Steigerung der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen die entsprechenden Vorschriften in einem Präventionsgesetz zusammengefasst und ergänzt werden sollen. Die Prävention soll zu einer eigenständigen Säule neben der Behandlung, der Rehabilitation und der Pflege ausgebaut werden. Auch die Städte und Gemeinden sollen hierzu herangezogen werden, z.B. soll das BSHG einen Präventionsauftrag erhalten.

Bis Ende 2003 soll ein erster Referentenentwurf vorliegen, die Verabschiedung des Präventionsgesetzes ist noch in dieser Legislaturperiode geplant, und zwar in Form eines eigenständigen Sozialgesetzbuches. Der Regelungsumfang soll dabei auf die Bereiche in der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung beschränkt sein. Gleichwohl ist vorgesehen, auch die anderen im Sozialgesetzbuch enthaltenen Vorschriften in eine Prüfung mit einzubeziehen. Als Inhalte eines zukünftigen Präventionsgesetzes werden derzeit folgende Aspekte hervorgehoben:

- Klärung der Begrifflichkeit und Harmonisierung bestehender Regelungen
- Prävention als allgemeine Zielsetzung für das gesamte Sozialgesetzbuch
- Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den unterschiedlichen Trägern im Bereich der Prävention
- Errichtung neuer Gesundheitskonferenzen und vergleichbarer Abstimmungsrunden
- Verankerung einer Qualitätssicherung
- Stärkung der Selbsthilfe
- Abgrenzung zwischen Eigenverantwortung des Bürgers und Fürsorgeaufgabe des Staates insbesondere den Aufgaben der Sozialversicherung
- Verbesserung der Umsetzung der aktuellen Regelungen an der Schnittstelle zum Arbeits- und Unfallschutz
- Die auf Dauer angelegte Struktur des Forums Prävention soll im Gesetz verankert werden.

Az.:III 801

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Das Abschleppen von Fahrrädern im öffentlichen Verkehrsraum ist rechtlich weitgehend geregelt. Hier hat das VG Lüneburg zuletzt mit Urteil vom 25.9.2002 festgestellt, das für einen Bahnhofsbereich angeordnete „eingeschränkte Halteverbot für eine Zone“ auch für Radfahrer erstreckt sich nicht auf das Abstellen von Fahrrädern auf öffentlichen Verkehrsflächen, die ausschließlich Fußgängern vorbehalten seien.

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 6. Juni 2003 dieses Urteil bestätigt und ausgeführt:

„Das von der Beklagten für den Bahnhofsbereich angeordnete eingeschränkte Haltverbot für eine Zone mitsamt den angebrachten Zusatzschildern erfasst nicht das Abstellen von Fahrrädern auf den der Fußgängernutzung vorbehaltenen Flächen. Dabei ist es unerheblich, ob der Vorbehalt für die Fußgängernutzung seine Grundlage in einer ausdrücklichen Widmung als Fußweg hat, wie dies für den Bereich vor dem Hauptportal des Bahnhofsgebäudes der Fall ist, oder sich lediglich aus einer baulichen Ausgestaltung als Gehweg in den übrigen als Ortsstraße gewidmeten Teilen des Bahnhofsgeländes ergibt. Dieses Ergebnis folgt zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO, wohl aber aus einer an der Entstehungsgeschichte, dem Bedeutungszusammenhang und dem Zweck dieser Vorschrift orientierten Auslegung.

Nach dem Wortlaut des § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO verbietet das eingeschränkte Haltverbot nach Zeichen 286 das Halten auf der Fahrbahn über drei Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Das Zusatzschild „auch auf Seitenstreifen“ (hinter Zeichen 283) kann auch hier angebracht sein

Hiernach kann die von der Beklagten befürwortete Erstreckung des Geltungsbereichs eines angeordneten eingeschränkten Zonenhaltverbots auch auf das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen nicht als von vornherein ausgeschlossen angesehen werden. Denn Fahrräder unterfallen - abgesehen von Kinderfahrrädern im Sinne des § 24 Abs. 1 StVO - unbestritten dem Fahrzeugbegriff der Straßenverkehrsordnung. Ebenso gelten für Fahrräder, sofern sie gemäß § 2 Abs. 1 und 4 StVO auf Fahrbahnen geführt werden, die straßenverkehrsrechtlichen Halt- und Parkregelungen, etwa das Zeichen 286. Auch daran, dass Gehwege öffentliche Verkehrsflächen darstellen, kann ein Zweifel nicht bestehen.

Diese Begrenzung der nach dem Wortlaut möglichen Normauslegung findet ihre Rechtfertigung zunächst in der Entstehungsgeschichte der in § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO zu den Zeichen 290 und 292 enthaltenen Regelungen. (wird ausgeführt)

Die Auslegung nach dem Bedeutungszusammenhang der in § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO enthaltenen Regelungen zu den Zeichen 290 und 292 spricht - wovon das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeht - ebenfalls für die Annahme eines gegenüber dem weiten Wortlaut eingeschränkten Bedeutungsgehaltes der Vorschrift. (wird ausgeführt).

Zwingender ist denn auch eine andere gesetzssystematische Überlegung: Die Aufgabe des Zeichens 286 besteht

darin, die Fahrbahn an bestimmten Stellen für den fließenden Verkehr von Behinderungen durch haltende und parkende Fahrzeuge - inklusive Fahrrädern - freizuhalten, es richtet sich mithin nur an den Fahrverkehr auf der Fahrbahn. Hingegen sollen die Zeichen 290 und 291 über eine bloße Bündelung mehrerer eingeschränkter Haltverbote hinaus auch diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen erfassen, die nach den allgemeinen Vorschriften für den ruhenden Verkehr bestimmt sind. Auszugehen ist dabei von § 12 Abs. 4 StVO als der Grundvorschrift für den ruhenden Verkehr. Aus dieser Vorschrift ergibt sich für Kraftfahrzeuge das Verbot, auf Gehwegen zu parken oder zu halten, etwas anderes gilt nur in den Fällen einer ausnahmsweisen Gestattung durch das Zeichen 315 oder durch eine Markierung nach § 41 Abs. 3 Nr. 7 StVO. Abgesehen von diesen Ausnahmen können Gehwegflächen daher insoweit mangels ihrer Bestimmung für den ruhenden Verkehr auch nicht in ein eingeschränktes Haltverbot für eine Zone einbezogen sein.

Hinsichtlich des Abstellens von Fahrrädern auf Gehwegflächen gilt nichts anderes. Denn dieses wird von dem in § 12 Abs. 4 StVO enthaltenen grundsätzlichen Verbot des Haltens und Parkens auf Gehwegen überhaupt nicht erfasst, vielmehr handelt es sich dabei - wie das Verwaltungsgericht zu Recht feststellt - um eine straßenverkehrsrechtlich grundsätzlich zugelassene Nutzung jenseits der Reglementierung des ruhenden Verkehrs auf Gehwegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Fahrräder - obschon Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung - gemäß § 25 Abs. 1 und 2 StVO Gehwege benutzen dürfen, wenn sie dort geschoben werden. Auch gehen von abgestellten Fahrrädern - anders als dies etwa bei Motorrädern der Fall ist - für Fußgänger in der Regel keine durch die allgemeinen Regelungen des Straßenverkehrsrechts und des Ordnungsrechts nicht beherrschbare Gefahren aus. So ist denn auch im Zusammenhang mit der Frage der Rechtmäßigkeit eines auf der Fahrbahn eingerichteten Fahrradabstellplatzes das Abstellen von Fahrrädern auf dem Gehweg als Regelfall angesehen worden.

Eine Anwendbarkeit des eingeschränkten Haltverbots für eine Zone auf das Abstellen von Fahrrädern auf Fußgängerflächen liefe weiterhin dem objektiv erkennbaren Zweck der in § 41 Abs. 2 Nr. 8 StVO zu den Zeichen 290 und 292 enthaltenen Regelungen zuwider. Denn diese sollen eine flexible und sinnvolle Regelung des ruhenden Verkehrs ermöglichen. Dieser Zielrichtung entgegen würde durch ein verkehrsrechtliches Verbot des Abstellens von Fahrrädern auf Fußgängerflächen der ohnehin knappe Parkraum für Kraftfahrzeuge weiter verringert. Hierauf hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner an den Senat gerichteten Stellungnahme vom 8. April 2003 zu Recht hingewiesen.

Zur weiteren Vertiefung der Problematik wird auf den Aufsatz von Kettler, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2003, S. 209 ff. verwiesen. Dort sind die Handlungsmöglichkeiten der Kommune bereits aufgeführt. Die Grenze des Tätigwerdens liegt offensichtlich da, wo mit dem Aufstellen von Fahrrädern Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden sind. Planerische und gestalterische Maßnahmen können dazu beitragen, daß das Problem in einem erträglichen Rahmen bleibt. Rechtsprechung und Literatur legen darüber hinaus offensichtlich Wert darauf, daß auch die Laufwege, also die wesentlichen Relationen des Fußgängerverkehrs, deutlich erkennbar sind. Wenn

dies erfolgte, sind auch die ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten rechtssicher umsetzen.“

Diese Rechtssituation ist aus Sicht der Geschäftsstelle gerade für radverkehrsfreundliche Städte und Gemeinden unbefriedigend, denn sie erfordert vielfach einen hohen, kostenintensiven Gestaltungsaufwand, der mit anderen städtebaulichen Belangen kollidieren kann. Die Geschäftsstelle hat daher den Deutschen Städte- und Gemeindebund aufgefordert zu prüfen, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen diese Lücke in der StVO geschlossen werden kann.

Az.:III/1 642 - 39

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

736

Tarifreuegesetz und ÖPNV

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit seinen Hinweisen zur Anwendung des Tarifreuegesetzes (MBL NRW. 2003 S. 750) auch die Unternehmen des ÖPNV angesprochen.

Das Tarifreuegesetz gilt u.a. für Unternehmen im Personen- und Güterverkehr, die öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 oder 4 GWB sind und an denen unmittelbar oder mittelbar das Land oder Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht ganz oder überwiegend beteiligt sind. Diese Unternehmen müßten das Tarifreuegesetz bei der Vergabe von Bauaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,- Euro anwenden.

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport hat auf der Internetseite www.mswks.nrw.de/wohnen/gesetzestexte.htm eine Mustertarifreueerklärung für Bauaufträge veröffentlicht. Unter der Internetadresse des nordrhein-westfälischen Tarifregisters (www.tarifregister.nrw.de/og_tarifreuegesetz/index.html) sind auch die im Bereich des ÖPNV einschlägigen Tarifverträge genannt. Das Tarifregister führt dazu aus, es habe im Falle der Anwendbarkeit konkurrierender Tarifverträge nur diejenigen aufgenommen, die auch das Quorum gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Tarifreuegesetz erfüllten, d.h. mindestens 25 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich erfaßten.

Az.:III/1 441 - 53

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

737

Gesetzentwurf zur Sicherung der Existenzgrundlagen

Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen beschlossen, der in den Bundesrat eingebracht werden soll. Mit dem Existenzgrundlagengesetz soll u.a. die Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau zusammengeführt werden, wobei die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgen soll.

Das Land Hessen strebt zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen eine Änderung des Grundgesetzes dergestalt an, dass durch Änderung des Artikels 106 b den Ländern ab dem 1. Januar 2005 für diejenigen durch Arbeitslosigkeit verursachten Aufwendungen, für die keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bereitstehen, ein Beitrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zustehen soll. Das

Nähere soll ein Bundesgesetz regeln. Die Länder sollen durch das Gesetz sicherstellen, dass die vom Bund erstatteten Aufwendungen in voller Höhe an die zuständigen Träger weitergeleitet werden. Die Regelung orientiert sich an der so genannten „ÖPNV-Regelung“ des Grundgesetzes und gewährt durch einen im Entwurf vorgesehenen Erstattungssatz von zwei Drittel der Aufwendungen eine gewisse Dynamisierung.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfs werden keine der Argumente entkräftet, die gegen eine Kommunalisierung der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sprechen. Vielmehr bleibt die Frage ungeklärt, wie die Kommunen in einen überregional organisierten ersten Arbeitsmarkt Arbeitskräfte vermitteln sollen. Es besteht die Gefahr eines überdimensionierten kommunal finanzierten zweiten Arbeitsmarktes, zumal für erwerbsfähige Personen innerhalb eines Monats Arbeitsgelegenheiten (Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit) anzubieten sind. Durch die vorgesehenen Lohnfreistellungen wird das von DStGB und StGB NRW bislang abgelehnte kommunal finanzierte Kombilohnmodell eingeführt.

In der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Gemeindefinanzreformkommission war Kritik an großzügigen Einkommensfreibeträgen u.a. damit begründet worden, dass dieses zu einer Absenkung des gesamtwirtschaftlichen Lohngefüges und nachfrageseitigen Mitnahmeeffekten führen wird. Mit den Lohnzuschlägen wird eine weitere dauerhafte Subventionierung auf Kosten der Kommunen eingeführt.

Az.:III 845

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

738

Keine Zuständigkeit der Kommunen für Langzeitarbeitslosigkeit

In einem gemeinsamen Schreiben an die Ministerpräsidenten der Länder haben Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städtetag vor einer falschen Weichenstellung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gewarnt. Die von einigen Ländern vorgeschlagene kommunale Verantwortung für sämtliche Langzeitarbeitslose würde die finanziellen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Städte und Gemeinden überfordern und insbesondere ihre Bemühungen zur Sanierung ihrer Haushalte konterkarieren. Die Städte und Gemeinden seien nicht in der Lage, 2,6 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre Angehörigen, insgesamt rd. 5,5 Mio. Personen, im Sinne der Vorschläge der Hartz-Kommission zu qualifizieren und in Arbeit zu vermitteln. Zudem würde ein wesentliches Ziel der Hartz-Vorschläge, Verschiebeparkplätze zu vermeiden, verfehlt.

Nach Auffassung der beiden kommunalen Spitzenverbände darf der Bund nicht aus der Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit entlassen werden. Die Arbeitsmarktpolitik für den immer größer werdenden Kreis der Langzeitarbeitslosen müsse in einem Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumenten ausgerichtet werden und dürfe nicht der Sozialhilfe als unterstem Netz der sozialen Sicherung überlassen bleiben. Mit einer Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit hätten nicht nur die Kommunen, sondern auch die Länder die politische Verantwortung für die

Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Auch die unzweifelhaft vorbildlichen Leistungen kommunaler Beschäftigungsförderung hätten nie sämtliche arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger erreichen können und z.T. auch Modellcharakter gehabt. Ziel dürfe es nicht sein, Arbeitsämter und Sozialämter gegeneinander auszuspielen, vielmehr sei eine möglichst weitgehende Kooperation anzustreben, in der unter der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit die Kommunen ihre Kompetenz in Sachen kommunale Beschäftigungsförderung und soziale wie psychosoziale Hilfen einbringen können.

Nach einem Gespräch der beiden kommunalen Spitzenverbände mit der Führung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnten Städte- und Gemeindebund und Städtetag erneut die Übernahme der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch die Kommunen ab. Sie befürworteten das Regierungsmodell, das diese Aufgabe bei der Bundesanstalt für Arbeit und die Finanzierung beim Bund ansiedeln und im übrigen die Kommunen auf vertraglicher Basis an der Eingliederung der Langzeitarbeitslosen beteiligen will.

Eine Verfassungsänderung, wie sie die Union erwägt, um die Finanzierung der Aufgabe durch die Kommunen sicherzustellen, halten DStGB und DST für völlig unrealistisch. Sie widersprachen auch der Darstellung, daß im Falle einer Zuständigkeit des Bundes ein großes Bundessozialamt geschaffen werde.

Az.:III 845 Mitt. StGB NRW Oktober 2003

739

Linksparken

Nach der deutschen Straßenverkehrsordnung ist das Parken auf der linken Straßenseite bis auf wenige Ausnahmen verboten. Ziel eines Forschungsvorhabens der BAST war es festzustellen, mit welchen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf bei einer Lockerung dieses Verbots zu rechnen wäre. Die Ergebnisse wurden in der Reihe „Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen“ veröffentlicht.

Befragungen zeigen, daß Linksparken derzeit beim Unfallgeschehen keine wesentlich Rolle spielt. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Zulassung des Linksparkens in Tempo 30-Zonen ist festzustellen, daß

- (bezüglich der Verkehrssicherheit) Parkvorgänge an sich kein nennenswertes Verkehrssicherheitsproblem darstellen und daß offen bleibt, inwiefern ein legalisiertes Linksparken für die Verkehrssicherheit gleichermaßen unbedeutend bliebe, wie das Rechtsparken und das illegale Linksparken heute.
- (bezüglich des Verkehrsablaufes) durch Linksparken etwas weniger Wartezeiten bei anderen Verkehrsteilnehmern verursacht werden und der Parksuchverkehr geringfügig reduziert werden kann, aber daß
- (bezüglich der Rechtssystematik) mit einer Lockerung des Rechtsparkgebotes die Bemühungen um eine Harmonisierung der Gesetzgebungen in der europäischen Union konterkariert würden und daß evtl. aufgrund der zusätzlichen Beschilderung mit einer unverhältnismäßig finanziellen Zusatzbelastung der Kommunen zu rechnen wäre.

Damit sprechen die Aspekte der Rechtssystematik deutlich gegen eine Legalisierung des Linksparkens. Dem stehen

nur geringfügige Vorteile bezüglich des Verkehrsablaufes gegenüber.

Die Studie ist zum Preis von 13,50 Euro zu bestellen unter folgender Adresse: Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven, Tel.: 0471/94544-0, Fax: 0471/94544-88.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW Oktober 2003

740

Verkehrsplanungspraxis und EU-Umweltgesetzgebung

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat jetzt die Broschüre „Neue Anforderungen an die Verkehrsplanungspraxis durch veränderte EU-Umweltgesetzgebung“ veröffentlicht.

Das stetige Zusammenwachsen Europas führt dazu, daß vom europäischen Parlament in immer stärkerem Maß Rahmenrichtlinien - in jüngster Zeit besonders auch für die Umweltgesetzgebung - verabschiedet werden, die anschließend in nationales Recht umzusetzen sind. Das betrifft aktuell die EU-Tochterraichtlinien zur Luftreinhaltung, die im September 2002 mit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt wurden, und die im Juli 2002 vom EU-Parlament verabschiedete Umgebungslärmrichtlinie. Weitere Beispiele sind die bereits verabschiedete strategische Umweltprüfung (SUP) oder die in Arbeit befindliche EU-Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie.

Das Arbeitspapier ist aus den vorstehend genannten Gründen vorläufig und soll Planern in Kommunalverwaltungen und beratenden Ingenieuren eine erste Arbeitshilfe dazu geben, in welche Richtung sich die Entwicklung bewegen wird, welche Anforderungen sich daraus ergeben und wie die nächsten Schritte aussehen können.

Das Arbeitspapier ist zum Preis von 7,70 Euro erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln. Fon: 02236/384630, Fax: 02236/384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.:III/1 640 - 21 Mitt. StGB NRW Oktober 2003

741

Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat jetzt die „Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs“ veröffentlicht.

Die nach den Nahverkehrsgesetzen der Länder aufzustellenden Nahverkehrspläne sowie die Verkehrsentwicklungspläne enthalten Vorgaben zur Planung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Nahverkehrssystems. Sie gehen jedoch nicht auf die technischen Voraussetzungen ein, die für den Entwurf von ÖPNV-Anlagen notwendig sind. Die Verkehrssysteme des ÖPNV bestehen aus den Komponenten Fahrzeug, Fahrweg und Haltestelle. Die EAÖ befassen sich mit dem Entwurf von Fahrweg und Haltestelle und deren Integration in den Straßenraum.

Mit den vorliegenden Empfehlungen wird die Absicht verfolgt, eine umfassende und übersichtliche Darstellung aller für den ÖPNV relevanten Entwurfsdaten in einer Schrift wiederzugeben und damit die Planungsarbeit we-

sentlich zu erleichtern. Die EAÖ ersetzen die außer Kraft gesetzten Richtlinien RAS-Ö, Abschnitt 1 (Straßenbahn, 1977) und Abschnitt 2 (Omnibus und O-Bus, 1979) und sie ergänzen die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95) und die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV, 1993) um ÖPNV-spezifische Aspekte. Sie sollen in die ganzheitliche Abwägung beim Straßenraumturf einbezogen werden.

Der Titel ist zum Preis von 46,70 Euro erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln. Fon: 02236/384630, Fax: 02236/384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.:III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Bauen und Vergabe

742

Architektenhaftung

Ist der Architekt dazu verpflichtet, bei der Vergabe mitzuwirken, so gehört hierzu auch die Vorbereitung der erforderlichen Verträge einschließlich der Ausarbeitung der Vertragsbedingungen. Erweisen sich diese als unwirksam (hier: Vertragsstrafenklausel wegen fehlender Obergrenze), haftet der Architekt grundsätzlich nach § 635 BGB. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Architekt den Vertragsentwurf dem Bauherrn mit der Bitte übermittelt, den Vertrag durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

OLG Brandenburg, Urt. v. 26.09.2002 - 12 U 63/02 -

Az.:II/1 603-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

743

Preis- und Marktinformationen

Auskünfte über Grundstückspreise und den Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen können jetzt einfach, schnell und kostenlos über das Internet abgerufen werden (www.boris.nrw.de).

Das soll das neue Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) leisten können:

BORIS ist das gemeinsame Internetportal aller 83 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen. Realisiert wurde das Projekt zusammen mit dem Innenministerium und dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Zusätzlich zu dem kostenfreien Angebot für jedermann können Makler, Bankkaufleute und andere gewerbsmäßig mit Immobilien befasste Interessenten einen weiteren Vorteil nutzen: Gegen eine geringe Gebühr kann mit BORIS direkt auf alle wesentlichen Daten für die Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie zugegriffen werden. Damit entfällt die bisher bei Bedarf notwendige Einzelabfrage bei den 83 Gutachterausschüssen in NRW.

Mit der Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer präsentiert BORIS einen Ausschnitt der Bodenrichtwertkarte zur gewünschten Adresse. Als Orientierungshilfe können verschiedene Kartenhintergründe unterschiedlicher Maßstäbe vom Anwender frei gewählt werden. Bodenrichtwerte beziehen sich grundsätzlich auf

unbebaute Grundstücke. Zusammen mit den Angaben aus den Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse – direkt erreichbar über einen Link – lassen sich dann Rückschlüsse auf den Wert von Häusern und Wohnungen an exakt der genannten Adresse ziehen.

Die 83 Gutachterausschüsse in NRW haben ihren Sitz in den kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten und den Kreisen. Hinzu kommt der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte mit Sitz bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Ihr gesetzlicher Auftrag ist es unter anderem, für mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt zu sorgen.

Nach dem aktuellen zusammenfassenden Bericht des Oberen Gutachterausschusses wurden in NRW im Jahr 2002 rund 150.000 Kaufverträge über bebaute und unbebaute Grundstücke mit einem Umsatz von knapp 30 Milliarden EUR abgeschlossen. Die Zahl der Kaufverträge nahm hiernach gegenüber 2001 um fünf Prozent zu. Gegenüber 2001 wuchs die Zahl der Grundstücksverkäufe um zwölf Prozent auf gut 20.000. Die Grundstückspreise stiegen dabei um nur durchschnittlich ein Prozent.

Die höchsten Bodenpreise in attraktiven Wohnlagen sind unverändert hoch. Sie liegen in Düsseldorf für mittlere Wohnlagen bei 430 Euro pro m², in Köln in guten Wohnlagen bei 685 Euro pro m². Wie im Jahr 2001 sind die Preise für Ein- und Zweifamilienhäuser auch 2002 sogar um ein Prozent gefallen. Das Preisniveau war in dieser Kategorie sehr unterschiedlich. So kostete zum Beispiel ein neu erbautes Reihendhaus bzw. eine Doppelhaushälfte in mittleren Wohnlagen mit 125 m² Wohnfläche und rund 320 m² Grundstücksfläche in den kreisfreien Städten durchschnittlich 255.000 Euro und in den Kreisen 210.000 Euro.

2002 wechselten 52.850 Eigentumswohnungen den Eigentümer, vier Prozent mehr als im Vorjahr. Die Preise sind in diesem Teilmarkt um ein Prozent gefallen. Die höchsten Preise für neu erbaute Eigentumswohnungen in mittleren Wohnlagen wurden in Bergisch Gladbach mit durchschnittlich 2.380 Euro pro m² Wohnfläche erzielt.

Az.:II/1 620-06

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

744

Informationsnetzwerk „Wohnen plus Mobilität“

Die Wohnung ist die Drehscheibe unserer Mobilität. Sie ist in 90 % aller Fälle Ausgangspunkt aller außerhäuslichen Aktivitäten und der Ort, an dem in der Regel die Entscheidung für ein bestimmtes Verkehrsmittel getroffen wird. Dennoch erfährt die Wohnung als räumliche „Keimzelle“ der Verkehrsentscheidung bisher nur wenig Beachtung seitens der Verkehrsplanung und Wohnungswirtschaft.

Mit dem Informationsnetzwerk „Wohnen plus Mobilität“ möchte das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS NRW) die beiden sich gegenseitig stark beeinflussenden Bereiche Wohnen und Verkehr stärker miteinander verknüpfen. Ziel des Informationsnetzwerkes ist es, den Akteuren beider Bereiche neue Verknüpfungsansätze und Projekte bekannt zu machen. Der Schwerpunkt der Netzwerkarbeit liegt auf dem noch recht jungen Themenkomplex „Siedlungsbezogener Mobilitätsservice“.

Auf der Homepage <http://www.wohnen-plus-mobilitaet.nrw.de> werden die Service-Idee, mögliche Kooperationspartner und Dienstleistungen sowie erste Projekte vorgestellt. Vor allem aber will das Netzwerk aktuelle Entwicklungen und Meldungen aus Wissenschaft und Praxis allen Interessierten online zur Verfügung stellen. Um auf dem Laufenden zu bleiben, werden Newsletter-Abonnenten per E-Mail über Neuigkeiten in der Infothek, über aktuelle Projekterfahrungen, Fachtagungen, neue Veröffentlichungen und vieles mehr informiert.

Az.:II/1 613-07

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

745 Haftung für falsche Auskunft

Eine amtliche Auskunft, in der ein Bauvorhaben fälschlicherweise grundsätzlich für zulässig erklärt, zugleich aber ausdrücklich auf die Erfordernisse einer Baugenehmigung und einer Beteiligung der Nachbarn hingewiesen wird, begründet für den Bauherrn kein schutzwürdiges Vertrauen dahin, mit den Bauarbeiten vor Erhalt der Baugenehmigung beginnen zu dürfen. Dies gilt bei einem insgesamt genehmigungspflichtigen Vorhaben auch für solche Einzelmaßnahmen, die - isoliert betrachtet - einer Genehmigung nicht bedurft hätten (BGH, Urt. v. 24.10.2002 - III ZR 259/01).

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

746 Kostenerstattungsanspruch gemäß §§ 135 a BauGB ff.

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden hat bereits auf der Grundlage des § 8 a Abs. 5 BNatSchG eine Satzung über Kostenerstattungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der durch Bebauungspläne eröffneten Möglichkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft erlassen. Diese Rechtsgrundlage ist durch die Bestimmungen der §§ 135 a BauGB ff. ersetzt worden. Zugleich ist die entsprechende Regelung aus dem BNatSchG in das BauGB übertragen worden. Die Bestimmungen der §§ 135 a BauGB ff. gelten ab dem 01.01.1998.

Die Frage, ob die auf der Grundlage des BNatSchG erlassene Satzung weiter hin gilt, ist positiv zu beantworten. Satzungen, die auf der Grundlage des § 8 a Abs. 5 BNatSchG erlassen worden sind, gelten auch nach dem 01.01.1998 weiter, da § 135 c BauGB den Inhalt des § 8 a Abs. 5 BNatSchG unverändert übernommen hat und damit die Ermächtigungsgrundlage zum Satzungserlass weiterhin besteht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ziffer 4.9.6 des Einführungserlasses zum BauROG 1998 (MBI. NRW 1998, 414).

Az.:II/1 615-06

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

747 OVG NRW zur Abnahme der Feuerungsanlage

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW vom Bauherrn die Vorlage einer Bescheinigung über die Abnahme der Feuerungsanlage durch den Bezirksschornsteinfegermeister verlangen, wenn der Bauherr seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die Feuerungsanlage gemäß § 43 Abs. 7 BauO NRW durch den Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen.

OVG NRW, Beschluss vom 18.03.2003 - 10 A 885/03 -

Aus den Gründen:

Nach § 43 Abs. 7 Satz 1 BauO NRW hat sich der Bauherr bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen von dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Nach § 43 Abs. 7 Satz 3 BauO NRW hat der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Überprüfung festgestellte Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Eine Pflicht des Bauherrn zur Weiterleitung der Bescheinigung an die Bauaufsichtsbehörde regelt die Bestimmung nicht. Die Klägerin erkennt allerdings die Bedeutung des § 43 Abs. 7 BauO NRW, wenn sie hieraus folgert, vom Bauherrn dürfe die Vorlage der Bescheinigung generell nicht gefordert werden. § 43 Abs. 7 BauO NRW setzt nämlich voraus, dass der Bauherr gesetzestreu handelt und eine Überprüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Ziel in Auftrag gibt, eine Bescheinigung darüber zu erhalten, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (vgl. Gädtke/Temme/Heintz, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen - Kommentar, 10. Aufl. 2003, § 43 Rn. 60).

Dieser Verpflichtung ist die Klägerin nach der im Zulassungsverfahren nicht angegriffenen Feststellung des VG gerade nicht nachgekommen. Infolgedessen hatte der Beklagte nach § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW in Wahrnehmung seines Überwachungsauftrags die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Klägerin zur Befolgung ihrer gesetzlichen Verpflichtung anzuhalten. Dies schließt die Befugnis ein, von der Klägerin die Vorlage einer Bescheinigung über die Abnahme der Feuerungsanlage zu verlangen (vgl. LT-Drs. 12/3738, S. 85, zur vergleichbaren Vorschrift des § 66 Satz 2 BauO NRW „es erscheint ... sinnvoller, ... auf Verstöße gegen die Pflicht, Bescheinigungen einzuholen, ggf. mit Ordnungsverfügung zu reagieren“; Boeddinghaus/Hahn/Schulte, BauO NRW - Loseblatt-Kommentar, Stand: Oktober 2002, § 66 Rn. 17; Gädtke/Temme/Heintz, a.a.O., § 66 Rn. 15). Ist der Bauherr nämlich - wie hier - den Anforderungen des § 43 Abs. 7 BauO NRW nicht schon von sich aus nachgekommen, so wird durch die Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigung in mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vereinbarender Weise sichergestellt, dass der Bauherr den Vorgaben des § 43 Abs. 7 BauO NRW nunmehr Folge leistet.

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

748 OVG NRW zur Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen

1. Die Unzumutbarkeit im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots knüpft an den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG an, denn das BImSchG hat die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme auch für das Baurecht allgemein bestimmt.
2. Es ist Sache des Bauherrn, im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen Zumutbarkeitskriterien einhält; dabei sind an die im Genehmigungsverfahren vorzunehmende prognostische Einschätzung einer Einhaltung der Zumutbarkeitskriterien

en insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen muss.

3. Die Baufreiheit als das Recht, ein Grundstück baulich oder in sonstiger Weise zu nutzen, wird zwar vom Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) umfasst, sie ist aber nur nach Maßgabe des einfachen Rechts gewährleistet.
4. Die TA Lärm 1998 beansprucht nicht nur Geltung für die Prüfung und Überwachung von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, sondern auch bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen in Baugenehmigungsverfahren; ob die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift anzusehen ist, kann dabei offen bleiben.
5. Nach dem sog. akzeptorbezogenen Ansatz der TA Lärm 1998 bemisst sich die Zulässigkeit einer zu prüfenden Anlage nicht mehr allein danach, ob die jeweilige Anlage für sich betrachtet den einschlägigen Immissionsrichtwert einhält, im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist vielmehr eine näher modifizierte Gesamtbetrachtung vorzunehmen; zu den konkreten Anforderungen an diese Gesamtbetrachtung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm 1998.
6. Der akzeptorbezogene Ansatz gilt - wenn auch nur in abgeschwächter Form - gleichfalls für die (z.B. baurechtliche) Genehmigung von Anlagen, deren Immissionsauswirkungen nach § 22 BImSchG zu prüfen sind; zu den konkreten Anforderungen an diese Prüfung.
7. Auch wenn die Ermittlung von Lärmimmissionen nach dem Taktmaximalverfahren gewisse Schwächen aufweist, besteht jedenfalls ohne hinreichende wissenschaftliche Untermauerung kein Anlass, von seiner nach der TA Lärm vorgesehenen Anwendung abzusehen.
8. Zur Frage, ob die von Verkehrswegen (Bahnstrecke, Bundesstraße) ausgehenden Verkehrsgeräusche als „ständig vorherrschende Fremdgeräusche“ im Sinne von Nr. 2.4 Absatz 4 der TA Lärm 1998 anzusehen sind.

OVG NRW, Beschl. v. 26.02.2003 - 7 B 2434/02

Aus den Gründen: [...] Seit langem ist höchstrichterlich geklärt, dass eine Anlage, deren Immissionen sich in den Grenzen des der Nachbarschaft gemäß § 5 Nr. 1 BImSchG Zumutbaren halten, auch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht rücksichtslos ist. Es gibt kein bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot, das etwa dem Verursacher von Umwelteinwirkungen mehr an Rücksichtnahme zu Gunsten von Nachbarn gebieten würde, als es das BImSchG gebietet. Dieses Gesetz hat vielmehr die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme auch für das Baurecht allgemein bestimmt (vgl.: BVerwG, Urt. v. 30.09.1983 - 4 C 74.78 - BRS 40 Nr. 206 [S.453]; vgl. auch: BVerwG, Urt. v. 27.08.1998 - 4 C 5.98 - BRS 60 Nr. 83 [S. 318] und v. 23.09.1999 - 4 C 6.98 - BRS 62 Nr. 86 [S. 408]).

Die Unzumutbarkeit im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots knüpft damit an den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG an. Hierbei handelt es sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, er-

hebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Für die Beurteilung, ob Lärmimmissionen, die - wie hier - von einer gewerblichen Anlage ausgehen, im angeführten Sinne Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bewirken, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm einschlägig. Diese Technische Anleitung in ihrer nunmehr maßgeblichen Fassung vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) - TA Lärm - ist gemäß § 48 BImSchG nach Anhörung der beteiligten Kreise als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG erlassen worden. Sie dient nach ihrer Nr. 1. dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und misst sich - mit bestimmten, hier nicht interessierenden Ausnahmen - Geltung für alle Anlagen bei, die den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen, unabhängig davon, ob die Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen oder nicht. Sie erfasst damit auch die hier in Rede stehende Rundholzsortieranlage, die keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Für solche Anlagen beansprucht die TA Lärm nunmehr Geltung insbesondere bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen in Baugenehmigungsverfahren; mithin auch für die Fälle, in denen bei der bauaufsichtlichen Genehmigung solcher Anlagen zu prüfen ist, ob bei der Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. [...]

Es ist in der Tat Sache des Bauherren, im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage die Zumutbarkeitskriterien der TA Lärm einhält. An die insoweit im Genehmigungsverfahren vorzunehmende prognostische Einschätzung einer Einhaltung der Zumutbarkeitskriterien, die im vorliegenden Fall angesichts des durch den mit einer früheren Baugenehmigung zugelassenen Probetriebs der Rundholzsortieranlage auf messtechnisch ermittelte Erkenntnisse über das reale Immissionsverhalten gerade dieser konkreten Anlage aufbauen konnte, sind insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen muss. [...]

Eine der grundlegenden Neuregelungen der TA Lärm gegenüber der früheren Fassung dieser Verwaltungsvorschrift (TA Lärm 1968) ist der sog. akzeptorbezogene Ansatz. Hiernach bemisst sich die Zulässigkeit einer zu prüfenden Anlage nicht mehr allein danach, ob die jeweilige Anlage für sich betrachtet den einschlägigen Immissionsrichtwert einhält. Im Genehmigungsverfahren ist vielmehr eine näher modifizierte Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Deren wesentliche Merkmale sind für die Zulassung von Anlagen, die einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, in Nr. 3.2.1 der TA Lärm näher umschrieben. [...]

Dieser für die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegenden Anlagen in Nr. 3.2.1 der TA Lärm näher festgelegte akzeptorbezogene Ansatz gilt - wenn auch nur in abgeschwächter Form - gleichfalls für die Genehmigung von Anlagen, deren Immissionsauswirkungen nach § 22 BImSchG zu prüfen sind. [...]

Eine Anwendung von Nr. 3.2.1 Absatz 5 der TA Lärm - Unbeachtlichkeit eines Überschreitens des Immissionsricht-

werts wegen ständig vorherrschender Fremdgeräusche - scheidet hier hingegen ohne weiteres aus. Insoweit kann im vorliegenden Verfahren letztlich dahin stehen, ob die hier vornehmlich als Fremdgeräusche im Sinne von Nr. 2.4 Absatz 4 der TA Lärm in Betracht zu ziehenden Verkehrsgeräusche der zwischen dem Wohnhaus des Antragstellers und dem Betrieb der Beigeladenen gelegenen Verkehrswege (Bahnstrecke und Bundesstraße) jedenfalls deshalb nicht als „ständig vorherrschend“ anzusehen sind, weil sie immer wieder durch Ruhephasen (keine Vorbeifahrt eines Zugs oder eines Kraftfahrzeugs) unterbrochen werden, so dass die Geräusche des Betriebs der Beigeladenen zwar gelegentlich überdeckt werden, aber auch immer wieder individuell wahrnehmbar sind (vgl. zur Oberdeckung der Geräusche einer Windenergieanlage durch Windneben-geräusche: OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2139/00 -). Dass die Verkehrsgeräusche hier nicht nach Nr. 3.2.1 Absatz 5 der TA Lärm beachtlich sind, folgt schon daraus, dass die Geräusche der Rundholzsortieranlage in besonderem Maß impulshaltig sind. [...]

Az.:II/1 615-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

749 Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“

Die Ergebnisse des Bundeswettbewerbs „Unsere Stadt blüht auf“ 2003 stehen fest. Die feierliche Übergabe der Auszeichnungen der Entente Florale Deutschland und der Sonderpreise erfolgte am 26. August 2003 im ZDF-Fernsehgarten.

Acht Städte und Gemeinden erhielten eine Goldmedaille und wurden damit u.a. für ihre hochwertigen Grün- und Freiraumplanungen sowie für ihr beispielhaftes Engagement bei der Verwendung von Grün und Blumen ausgezeichnet. Elf Städte und Gemeinden wurden mit einer Silbermedaille ausgezeichnet, neun mal vergab die Jury eine Bronzemedaille. Die Stadt Bad Kissingen (Bayern) wurde als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland für den europäischen Wettbewerb Entente Florale 2004 nominiert.

Übersicht der Ergebnisse des Wettbewerbs:

Gold für 8 Teilnehmer: Bad Kissingen, Bietigheim-Bissingen, Langenargen, Ludwigshafen, Pforzheim, Werder (Havel), Westerstede, Wunsiedel.

Silber für 11 Teilnehmer: Arnstadt, Bad Langensalza, Eggesin, Erfurt, Ibbenbüren, Ilmenau, Kirchheimbolanden, Magdeburg, Schöneiche, Suhle, Weinstadt.

Bronze für 9 Teilnehmer: Bad Dürkheim, Büdingen, Holzweißig, Hube, Karben, Melle, Muggensturm, Pfullendorf, Rüsselsheim.

Teilnehmer für den europäischen Wettbewerb „Entente Florale“ 2004: Bad Kissingen.

Das Komitee Entente Florale Deutschland hat mit den Trägern des Wettbewerbs, dem Zentralverband Gartenbau e.V., dem Deutschen Tourismusverband e.V., dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zum 26. August 2003 den Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ 2004 offiziell ausgelobt.

Aufgerufen zur Teilnahme am Wettbewerb sind Städte und Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern. Städte können auch Stadtteile anmelden, wenn diese eine eigene Verwaltungskörperschaft (Stadtteilrat o.ä.) und mehr als 15.000 Einwohner haben.

Der Teilnahmeantrag muss bis zum 31. Dezember 2003 in der Geschäftsstelle Entente Florale in Bonn eingegangen sein.

Teilnahmebedingungen und weitere Informationen erhalten die Kommunen über folgende Adresse:

Entente Florale Deutschland
Godesberger Allee 142 -148

53175 Bonn

Tel.: 0228/81002-75

Fax: 0228/81002-48

E-Mail: info@entente-florale-deutschland.de

Internet: <http://www.entente-florale-deutschland.de>

Az.:II/1 622-21

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Umwelt, Abfall und Abwasser

750 Gesetzentwurf zum Hochwasserschutz

Das Bundesumweltministerium plant ein Artikelgesetz, mit welchem dem – nach Auffassung des Bundes bestehenden – Regelungs- und Vollzugsdefizit beim (vorbeugenden) Hochwasserschutz Rechnung getragen werden soll. Der Entwurf des Artikelgesetzes sieht Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Baugesetzbuches, des Raumordnungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes und des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vor. Kommunalrelevante Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die kommunale Planungspraxis finden sich im WHG, im BauGB und im ROG. Das Bundesumweltministerium sieht die Notwendigkeit, die nach seiner Auffassung bestehenden Regelungs- und Vollzugsdefizite beim Hochwasserschutz abzubauen. Dazu sei nicht nur eine konsequente Durchsetzung des geltenden Rechts, sondern auch die Fortentwicklung des bundesgesetzlichen Instrumentariums notwendig. Mit dem geplanten Artikelgesetz sollen geeignete Rechtsgrundlagen für einen umfassenden vorbeugenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Dazu zählen nach Auffassung des Bundes insbesondere Maßnahmen, um

- eine flächendeckende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten mit Regelungen zur wirksamen Bekämpfung der Hochwassergefahren durchzusetzen,
- den Hochwasserschutz auf überschwemmungsgefährdete Gebiete mit geeigneten Schutzregelungen auszuweiten,
- den Flüssen mehr Raum zu lassen, vor allem ihnen ihre natürlichen Überflutungsflächen zu erhalten oder zurückzugeben,
- Hochwasser dezentral zurückzuhalten,
- die Siedlungsentwicklung den Hochwassergefahren anzupassen,
- die durch Hochwasser drohenden Schäden zu mindern und
- die Unterhaltung und den Ausbau von Flüssen besser an den Erfordernissen des Hochwasserschutzes auszurichten.

Ein nunmehr veröffentlichter Erster Referentenentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

1. Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

In einem neuen § 31 a werden die zentralen Ziele und Grundsätze des Hochwasserschutzes normiert. Dazu gehören insbesondere die Rückhaltung des Hochwassers als ausdrückliche Leitlinie der Gewässerbewirtschaftung sowie die Einführung einer allgemeinen Schadensminderungspflicht. In einem neuen § 31 b WHG soll geregelt werden, dass die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten der Einzelgenehmigung durch die zuständige Behörde bedarf, wobei diese Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt. Mit Blick auf die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird auf ein mindestens hundertjährliches Bemessungshochwasser (HQ 100) abgestellt. Neu eingeführt werden sollen die sog. überschwemmungsgefährdeten Gebiete (§ 31 c). Hier sollen die Bundesländer verpflichtet werden, solche Gebiete zu ermitteln – nicht förmlich festzusetzen – und geeignete Schutzregelungen zu erlassen. Außerdem sollen die Länder verpflichtet werden (§ 31 d), flussgebietsbezogene Hochwasserschutzpläne aufzustellen und diese auch international abzustimmen. Dabei ist Ziel der Hochwasserschutzplanung die weitestmögliche Beherrschung der von mindestens zweihundertjährlichen Hochwasserereignissen (HQ 200) ausgehenden Gefahren.

2. Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Es ist vorgesehen, dass in Flächennutzungsplänen (§ 5 BauGB) sowie in Bebauungsplänen (§ 9 BauGB) Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen und überschwemmungsgefährdete Gebiete vermerkt werden sollen. Darüber hinaus werden die Belange des Hochwasserschutzes in § 1 Abs. 5 BauGB sowie in § 35 Abs. 3 BauGB aufgenommen.

3. Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG)

In den allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne (§ 7) wird klargestellt, dass zur Freiraumstruktur auch Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes gehören und dass Festlegungen zu den raumbedeutsamen Erfordernissen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und erforderlich sein können.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Die „Jahrhunderthochwasser“ der Jahre 1999 und 2002 haben deutlich werden lassen, dass ein grundsätzlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf einen verbesserten (vorbeugenden) Hochwasserschutz besteht. Gefordert sind hier neben den Kommunen jedoch sowohl der Bund wie auch die Länder. Dennoch hält die Geschäftsstelle des StGB NRW in Übereinstimmung mit dem DStGB an ihrer Einschätzung fest, dass ein wirksamer (vorbeugender) Hochwasserschutz bei konsequenter Nutzung und Durchsetzung des geltenden Rechts bereits heute umfassend erreicht werden kann. Eine Änderung insbesondere des BauGB würde daher zu keinen (gesetzlichen) Verbesserungen führen, die kommunale Planungshoheit jedoch in nicht zu akzeptierender Weise einschränken. Notwendig erscheint vielmehr eine verbesserte Durchsetzung des geltenden Rechts und insbesondere die Gewährleistung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit z.B. bei der Festlegung und Umsetzung von Aktionsplänen oder der dezentralen

Rückhaltung von Hochwasser über die Landesgrenzen hinweg. Im übrigen ist zur Rechtslage in NRW auf folgendes hinzuweisen: Bereits heute werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 32 Wasserhaushaltsgesetz nach § 112 Landeswassergesetz NRW von der zuständigen Behörde durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes hat Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung. Denn widerspricht ein Bebauungsplan einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, so ist er rechtswidrig. Weiterhin ist zu bedenken, dass sich grundsätzlich eine Amtshaftung der Gemeinde (§ 839 BGB, Art. 34 GG) ergeben kann, wenn entgegen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, mit welcher ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird, neue Bebauungen in diesem Gebiet zugelassen werden. Die gleiche Haftungsfrage stellt sich grundsätzlich auch bei sog. überschwemmungsgefährdeten Gebieten, die nicht Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind. Wegen der Gefahr einer Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung eine zielorientierte Bauleitplanung mit Blick auf Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete vornehmen. Zugleich kann außerdem unter Rücksichtnahme auf die eingetretenen Flutschäden insbesondere im Bundesland Sachsen eine sachorientierte Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden erwartet werden, so dass es keiner weiteren gesetzlichen Regelung bedarf. Der nunmehr veröffentlichte Referentenentwurf ist innerhalb der Bundesministerien noch nicht abschließend abgestimmt. Insofern ist zu erwarten, dass sich der Entwurf im weiteren Verfahren noch verändern wird. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) erarbeitet derzeit gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag eine umfassende Stellungnahme zu dem Referentenentwurf. Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.:II/2 20-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

751

Freiwillige Gütesicherung bei der Klärschlammverwertung

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) und der Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) wollen im Rahmen der „Qualitätssicherung landbauliche Abfallverwertung (QLA)“ für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm ab Herbst 2003 ein gemeinsames Gütesicherungssystem anbieten. Zu diesem Zweck erfolgte im April 2003 bereits die Gründung der gemeinsam getragenen „VDLUFA-Gesellschaft für Qualitätssicherung landbauliche Abfallverwertung mbH“ mit Sitz in Bonn. Ziel des Gütesicherungssystems ist, unter besonderer Berücksichtigung des Boden- und Grundwasserschutzes anspruchsvolle Maßstäbe zur Qualitätssicherung der Klärschlämme zu setzen, die weit über den bisherigen Standard hinausgehen. Ziel ist ferner, die wertgebenden Bestandteile von Klärschlämmen durch eine stoffliche Verwertung zu nutzen und dabei sicherzustellen, dass es auch langfristig zu keinen schädlichen Anreicherungen von Schadstoffen in Böden, Futter- oder Lebensmitteln kommen kann. Dazu soll die gesamte Prozesskette der Klärschlammverwertung vom Entstehungsort über die Behandlung bis zur Ausbringung auf der landwirtschaft-

lichen Fläche bewertet werden. Mit dem Gütesicherungssystem soll nicht nur eine bestimmte Qualität eingehalten, sondern darüber hinaus auch eine kontinuierliche Verbesserung der Klärschlammverwertung erzielt werden. Hierzu wird der Klärschlamm vom Entstehungsort über die Behandlung bis zur Verwertung begutachtet. Das Gütesicherungssystem gliedert sich daher in drei Kategorien:

1. Kategorie „Ausgangsstoffe“: Die Klärschlammqualität ist entscheidend von der Herkunft und Beschaffenheit des zu behandelnden Abwassers abhängig. Eine langfristige Sicherung einer hohen Klärschlammqualität ist somit nur über die Kontrolle relevanter Einleiter nicht-häuslichen Abwassers und die Vermeidung zusätzlicher Schadstoffeinträge im Kläranlagenbetrieb möglich. Indirekteinleiterkontrollen und eine Betrachtung der Kläranlagenprozesse sind daher ein integraler Bestandteil des Gütesicherungssystems.
2. Kategorie „Endprodukte“: Klärschlämme werden zertifiziert, wenn die Kriterien hinsichtlich der Gleichförmigkeit der Nährstoffgehalte im Sinne der Gesamtolanzen der Düngemittelverordnung, Schwermetallgehalte, Gehalte an organische Schadstoffen und Hygieneanforderungen eingehalten werden. Aus Gründen eines vorsorgenden Bodenschutzes sieht das Gütesicherungssystem deutlich strengere Anforderungen an die Schadstoffgehalte als die bestehende Gesetzeslage vor:

Grenzwerte der Schwermetalle:

Gütesicherung Klärschlamm (mg/kg TS) AbfKlärV (1992) Reduzierung

Pb 200 900 78%
 Cd 2,5 10 75%
 Cr 200 900 78%
 Ni 80 200 60%
 Hg 2,0 8 75%
 Cu 550 800 31%
 Zn 1400 2500 44%

Grenzwerte für organische Schadstoffe
 Einheit/kg TS Gütesicherung Klärschlamm
 PCB(6) Mg 0,05 (je Kongener)
 PCDD/F(ITE) Ng 100
 AOX Mg 400
 B(a)P Mg 1,0
 DEHP Mg 60

3. Kategorie „Anwendungskonzeption“: In dieser Kategorie werden Anforderungen an die Anwendung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen festgelegt. Sie beinhaltet die Durchführung einer Dünge- und Vorsorgeberatung. Ab Herbst 2003 soll das Gütezeichen zumindest für die ersten beiden Kategorien, evtl. auch bereits für die dritte Kategorie vergeben werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kategorien 1 und 2 obligatorisch, die Kategorie 3 freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Die Kategorie 3 kann jedoch nicht ohne die ersten beiden Kategorien gewählt werden.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) werden nach Auskunft von ATV-DVWK und VDLUFA die Gebührenordnung und die Güte- und Prüfbestimmungen derzeit noch erarbeitet. Ersten überschlägigen Schätzungen zufolge werden sich die Kosten

für Kleinkläranlagen (200 t Trockensubstanz/10.000 EW) pro Tonne Trockensubstanz von derzeit durchschnittlich etwa 3,05 € auf 6,50 € mehr als verdoppeln. Für Großanlagen wird die Differenz voraussichtlich noch höher ausfallen.

Hinzuzurechnen sind die Kosten für die QLA-Zertifizierung. Hier sollen zwei Modelle angeboten werden: Das erste Modell sieht eine Pauschalgebühr von 2,50 €/t Trockensubstanz vor. Das zweite Modell geht von einer Grundgebühr in Höhe von 500 € plus einem gewissen Betrag (voraussichtlich etwa 1 €/t Trockensubstanz) aus. Das erste Modell wird sich daher vorrangig für kleinere Anlagen, das zweite Modell für Großanlagen rentieren. In einem Gespräch mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben ATV-DVWK und VDLUFA zugesagt, durch die Schaffung von Ausnahmeregelungen das Gütesicherungssystem auch für Klein- und Kleinstbetriebe attraktiv zu gestalten. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Dokumentationspflichten, der Stellung eines Umweltbeauftragten und der Durchführung eines externen Audits. Ebenfalls zugesagt haben ATV-DVWK und VDLUFA, das Gütesicherungssystem im Rahmen eines Praxistestes an ausgewählten kleinen Betrieben zu prüfen. Darüber hinaus wurde dem DStGB zugesichert, dass die kommunalen Interessen in den geplanten Gremien des Gütesicherungssystems (QLA-Fachausschuss, Kuratorium, Arbeitsgruppen) angemessen vertreten sein werden.

Grundsätzlich kann in Übereinstimmung mit dem DStGB das für die Städte und Gemeinden freiwillige Gütesicherungssystem als sinnvoll angesehen werden, um mittel- und langfristig die Verwertung sog. „guter Klärschlämme“ in der Landwirtschaft sicherzustellen. Dieses gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich die Kosten für die Untersuchung der Klärschlämme in Zukunft voraussichtlich verdoppeln werden. Dabei ist zu bedenken, dass sowohl von Seiten des deutschen Gesetzgebers wie auch von Seiten der EU zukünftig höhere und strengere Proben vorgeschrieben werden, die ebenfalls zu einer Kostensteigerung führen würden. Diese könnten durch das Gütesicherungssystem bereits abgedeckt sein. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Gütesicherungssystem für die Nutzer einige Vorteile bieten kann (z.B. Dokumentation einer hochwertigen/nachhaltigen Klärschlammverwertung gegenüber der Öffentlichkeit; Schaffung von Vertrauen und Akzeptanz bei den klärschlammverwertenden Landwirten, der Nahrungsmittelindustrie und Verbrauchern;

positive Wirkung auf den gesamten Betriebsablauf im Klärwerk durch verbesserte Datengrundlage/-dokumentation). Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang mit Blick auf das freiwillige Gütesicherungssystem berichten.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

752

Europäischer Gerichtshof zur Dauer der Abfalleigenschaft

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19.06.2003 (Az.: C 444/00 -; DVBl 2003, S. 1047 ff.) zur Frage Stellung genommen, wann bei einer stofflichen Verwertung von Verpackungsabfällen die Abfalleigenschaft der Verpackungsabfälle endet. Im konkreten Fall hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Abfall bei einer stofflichen Verwertung in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden muss. Dieses bedeutet bei Verpackungen,

dass die Eigenschaften des behandelten Verpackungsabfalls denjenigen des Materials entsprechen müssen, aus dem die ursprüngliche Verpackung bestanden hat. Erst dann entfällt die Abfalleigenschaft, weil erst dann der erstrebte ökologische Vorteil, nämlich die Verringerung von Energie und Primärrohstoffen erreicht ist.

Vor diesem Hintergrund stellt der EuGH fest, dass die bloße Aufbereitung nicht bereits als Produktionsprozess in diesem Sinne anzusehen sei. Die verunreinigten Verpackungsabfälle würden durch eine bloße Aufbereitung noch nicht in ihrem ursprünglichen Zustand (Stahl) versetzt und nicht direkt für die ursprünglichen Zweck (Herstellung von Verpackungsmaterialien) oder andere Zwecke nutzbar gemacht. Erst die anschließende Produktion von Stahlblöcken, -blechen, -blöcken oder -rollen stelle eine stoffliche Verwertung gemäß der EU-Verpackungsrichtlinie dar, weil nur die Eigenschaften dieser Erzeugnisse denen der früher metallischen Verpackungen entsprechen. Deshalb entfällt die Abfalleigenschaft nicht bereits durch die bloße Aufbereitung.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19.06.2003 bestätigt die Grundlinie im europäischen und deutschen Abfallrecht, dass die Abfalleigenschaft grundsätzlich erst dann entfällt, wenn der Verwertungs- bzw. Beseitigungserfolg eingetreten ist. Nur in Ausnahmefällen entfällt die Abfalleigenschaft bereits mit dem Gewinnen von Sekundärrohstoffen aus dem Abfall. Der Umstand, dass die aus Abfall gewonnenen Sekundärrohstoffe einen wirtschaftlichen Wert haben und geeignet sind, als Rohstoff eingesetzt zu werden, reicht für sich allein nicht aus, um die Abfalleigenschaft entfallen zu lassen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden können, dass die Stoffe alsbald tatsächlich verwendet werden. Auch dürfen von ihnen keine abfallspezifischen Gefahren mehr ausgehen. Dazu müssen die Eigenschaften der Stoffe denen der zu ersetzenden Rohstoffen oder Produkte entsprechen. Ihre weitere Verwendung darf keinen abfallspezifischen Einschränkungen oder jedenfalls keinen weitergehenden Einschränkungen unterliegen als denjenigen, die für vergleichbare Primärrohstoffe gelten. Nur dann ist die Gefahr von abfallspezifischen Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf sowie in den Umweltmedien Boden, Luft und Wasser ausgeschlossen. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann daher grundsätzlich die Schlussfolgerung gezogen werden, dass jede Vorbehandlung von gefährlichen Abfällen, die nicht zu einer Schadstoffentfrachtung führt, die genannten abfallspezifischen Gefahren und damit auch die Abfalleigenschaft nicht entfallen läßt.

Az.:II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2003

753 EU-Beschwerdeverfahren zum Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz

Wie in den Mitteilungen des StGB NRW (Mai 2003 Nr. 405, S. 176ff.) berichtet worden ist, hat die EU-Kommission ein Beschwerdeverfahren gegen Deutschland eingeleitet, mit dem sie erhebliche Zweifel an einem europarechtskonformen Vollzug des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG geltend macht. Im Rahmen ihrer nunmehr abgegebenen Stellungnahme weist die Bundesregierung die Vorwürfe zurück und bittet die Kommission um Einstellung des Beschwerdeverfahrens. Nach Auffassung der Bundesregierung stelle die verfassungsrechtlich vorgegebene Normenhierarchie

innerhalb der deutschen Rechtsordnung hinreichend sicher, dass § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in den kommunalen Gebietskörperschaften zur Anwendung kommt. Dieser Befreiungstatbestand werde weder durch gesetzliche Vorgaben noch durch den konkreten Verwaltungsvollzug unzulässig beschränkt. Eine Verwässerung der europarechtlichen Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit sei demnach nicht ersichtlich.

Hintergrund des EU-Beschwerdeverfahrens ist eine anonyme Beschwerde, wonach einem privaten Abfallunternehmer in einer nicht genannten deutschen Stadt unter Verweis auf die Abfallüberlassungspflicht untersagt worden war, Altpapier zu sammeln und in die Niederlande zu verbringen. Diese anonyme Beschwerde hat zu einer generellen Überprüfung der entsprechenden deutschen Regelungen durch die EU-Kommission geführt.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte gegenüber dem Umweltministerium NRW deutlich gemacht, dass die anonyme Beschwerde für das Land NRW jeder Grundlage entbehrt (siehe hierzu auch ausführlich: Mitt. StGB NRW Mai 2003 Nr. 405 S. 176ff., S. 177f.). Die Entscheidung der EU-Kommission auf der Grundlage der 29 Seiten umfassenden Stellungnahme der Bundesregierung bleibt nunmehr abzuwarten.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

754 Bundesverwaltungsgericht zu Abfallbesitz und wildem Müll

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 08.05.2003 (Az.: 7 C 15.02, DVBl 2003, S. 1076 ff.) zu der Frage entschieden, ob die Bundesrepublik Deutschland Besitzerin von Abfällen ist, die auf dem Gelände ihrer Schifffahrtsanlagen an den Bundeswasserstraßen abgelagert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung, an welcher auch die gesetzliche Definition des Abfallbesitzers in § 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz inzwischen anknüpfe, für den Abfallbesitz ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft erforderlich sei. Dieses Mindestmaß sei bei dem Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich Abfälle befinden, nur dann ausgeschlossen, wenn er die Fläche nicht dem Zugriff oder Zutritt Dritter entziehen könne, d.h. wenn er mit seinem Grundstück durch Betretungsrechte von der Allgemeinheit in die Pflicht genommen wird. In diesem Fall würde die Bejahung des Abfallbesitzes beim Grundstückseigentümer aufgrund des Mindestmaß an Sachherrschaft über die dort abgelagerten beweglichen Sachen die Opfergrenze überschreiten. Denn die Kehrseite der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG, welche zur Hinnahe solcher Betretungsrechte zwingt, sei notwendigerweise die Pflicht der Allgemeinheit, die Folgen damit einhergehender rechtswidriger Übergriffe (verbotswidrige Ablagerung von Abfällen) auf sich zu nehmen. Aus diesem Grunde habe das Bundesverwaltungsgericht auch entschieden, dass das Zusammentragen von Abfällen, die in Wald und Flur fortgeworfen werden, wegen der gesetzlich gewährleisteten freien Zugänglichkeit dieser Grundstücke nicht Sache der Land- und Forstwirte sei, sondern zur Abfallentsorgungspflicht der öffentlichen Körperschaften gehöre (vgl. Ur. v. 11.02.1983 – Az.: 7 C 45.80 -, DVBl 1983, S. 637).

Ein vergleichbares allgemeines Betretungsrecht sei im Fall der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die Abfälle, die auf ihrem Gelände der Schifffahrtsanlagen an der Bundeswasserstraße abgelegt worden seien, nicht gegeben. Zwar begründe § 5 Satz 1 Wasserstraßengesetz für jedermann das Recht, Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen zu befahren und diese Befugnis schließe das Recht ein, zu diesem Zweck die Ufergrundstücke einschließlich der nach § 1 Abs. 4 Wasserstraßengesetz als Bestandteil der Bundeswasserstraße geltenden Grundstücke zu betreten. Dieses gesetzliche Betretungsrecht sei jedoch gerade kein allgemeines Betretungsrecht, sondern ein am gesetzlichen Widmungszweck (Schifffahrt) orientiertes Betretungsrecht. Auch der landeswasserrechtliche Gemeingebrauch lasse das für den Abfallbesitz erforderliche Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft nicht entfallen. Auch wenn dieser Gemeingebrauch das zulassungsfreie Recht umfassen dürfte, Gewässerufer zum Naturgenuß oder gänzlich zweckfrei zu betreten, führe dieses in diesem Zusammenhang nicht weiter. Denn im konkreten Fall gehe es nicht um dem Uferzugang in freier Natur, sondern um das Betreten bundeseigener Schifffahrtsanlagen, nämlich eines Schleusen- und eines Hafengeländes, zu denen die betroffenen Schiffsanlegestellen gehören. Dieses seien öffentliche Einrichtungen, die schon zur Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung keinem allgemeinen Betretungsrecht unterliegen könnten, sondern einem Betriebsreglement gehorchten. Solche am Betriebszweck orientierten Regelungen begründeten einen Anspruch auf Benutzung und damit auf Betreten allenfalls im Rahmen des Zwecks der Einrichtung. Darüber hinausgehende eigenständige Betretungsrechte gebe es nicht.

Insoweit handele es sich um freiwillige Gewährungen des Trägers der Einrichtung. Bestehe somit kein allgemeines, gesetzliches Betretungsrecht an den betroffenen Grundstücken, sondern liege nur eine an dem vorrangigen Zweck der Schifffahrtseinrichtung untergeordnete freiwillige Gewährung des Zutritts für Fußgänger und Radfahrer vor, gebe es auch kein Sonderopfer des Grundstückseigentümers, dem durch die Verneinung des Abfallbesitzes Rechnung getragen werden müsse. Gerade weil die klagende Bundesrepublik Deutschland den Zutritt zu den Grundstücken reglementieren könne, habe sie die für den Abfallbesitz erforderliche Sachherrschaft. Nur dieses Ergebnis sei im Hinblick auf den Umstand sachgerecht, dass auf den Grundstücken auch, wenn nicht sogar vornehmlich, Abfälle von Benutzern der Schifffahrtsanlagen abgelegt würden, also von Personen, deren Zutritt durch die Widmung der Anlage gezielt herbeigeführt wird. Vor diesem Hintergrund sei es schwerlich vertretbar, dem Träger der Einrichtung durch die Verneinung des Abfallbesitzes aus sämtlichen abfallrechtlichen Verpflichtungen zu entlassen.

Az.:II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

755 Anwendung des BWK-Merkblattes 3

Die Geschäftsstelle des StGB NRW ist durch zahlreiche Städte und Gemeinden darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einem Ablauf von Erlaubnissen zur Einleitung von Regenwasser in sog. Vorfluter (Flüsse, Bäche) von einzelnen staatlichen Umweltämtern die Verlängerung der Einleitungserlaubnis davon abhängig gemacht wird, dass im Anschluss an vorhandene Regenüberlaufbecken (RÜB) ein Nachklärbecken mit Bodenfilter gebaut wird. Für die

Berechtigung, solche Nachklärbecken zu fordern, berufen sich diese staatlichen Umweltämter auf das BWK-Merkblatt 3.

Die Geschäftsstelle hatte daraufhin mit Schreiben vom 30.01.2003 das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben und deutlich gemacht, dass das BWK-Merkblatt solange keine Anwendung finden kann, bis im Rahmen einer Gebührenverträglichkeitsprüfung festgestellt worden ist, ob die Anwendung des BWK-Merkblattes 3 überhaupt als erforderlich anzusehen ist. Auf die Information in den Mitteilungen Nr. 237 vom März 2003 wird hingewiesen.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Gesprächen mit der Geschäftsstelle des StGB NRW zugestanden, dass das BWK M 3 keine allgemein anerkannte Regel der Technik ist.

Mit Schreiben vom 07.08.2003 hat das Umweltministerium das Schreiben des StGB NRW vom 30.01.2003 beantwortet. Zusammenfassend gilt nun folgendes:

Es nicht zulässig, allein unter Hinweis auf das BWK-Merkblatt 3 den Bau von Nachklärbecken mit Bodenfilter oder Regenrückhaltebecken o.ä. zu verlangen. Voraussetzung für die Forderung solcher Baumaßnahmen (als Voraussetzung für die Verlängerung von Einleitungserlaubnissen) ist vielmehr immer eine Einzelfallprüfung, bei der die Auswirkungen einer Einleitung auf das Gewässer untersucht werden. Entscheidend sind Qualität und Menge des austretenden Niederschlagswassers und Qualität und Abflussverhältnisse des Vorfluters (öffentlichen Gewässers), in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird. Das BWK-Merkblatt 3 stellt bei dieser Einzelfallprüfung nur ein Hilfsmittel dar. Das BWK-Merkblatt 3 ist keine inhaltliche Ermächtigungsgrundlage für die Forderung von Nachklärbecken, Bodenfiltern, Regenrückhaltebecken u.ä.. Das BWK-Merkblatt 3 stellt also keine neuen Standards auf. Es ist vielmehr eine Berechnungshilfe für die erforderliche Einzelfallprüfung. Das Umweltministerium hat uns Stellungnahmen des Wupperverbands und der Stadt Solingen überlassen, aus denen sich ergibt, dass dort die Anwendung des Merkblattes dazu geführt hat, dass Becken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit einem geringeren Volumen gebaut werden mussten als nach anderen Berechnungsweisen.

Mit dieser Auslegung ist nichts dagegen einzuwenden, wenn im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung auch das BWK-Merkblatt 3 herangezogen wird, um zu klären, ob weitere Becken zur Regenrückhaltung erforderlich sind, wenn ja, mit welchem Volumen. Besonders wichtig ist, dass keine Gemeinde es akzeptieren muss, dass ein Nachklärbecken o.ä. allein unter Bezugnahme auf das BWK-Merkblatt 3 verlangt wird.

Nach den uns zugegangenen Informationen ist die Anwendungspraxis bei den 12 staatlichen Umweltämtern des Landes NRW leider nicht einheitlich. Die Geschäftsstelle hat das Umweltministerium dringend gebeten, für eine einheitliche Praxis zu sorgen. Im Kern geht es also darum zu verhindern, dass das BWK M 3 durch die Hintertür generell und durchgängig zum Stand der Technik erhoben wird. Vielmehr kann es nur darum gehen, dass das BWK M 3 im konkreten Einzelfall angewendet wird, wenn es definitiv

die kostengünstigste Beurteilungshilfe darstellt und andere Beurteilungshilfen (z.B. der ATV) höhere Kosten verursachen.

Wir bitten die Mitgliedskommunen, uns kritische Fälle zu melden, damit wir in der Praxis sicherstellen können, dass keine überzogenen Forderungen an den Bau von Nachklärbecken u.ä. für Niederschlagswasser gestellt werden.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2003

756 Kosten für Straßenpapierkörbe

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr die Kosten, die durch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von sog. Straßenpapierkörben entstehen. Damit werden diese Kosten nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW ausdrücklich den betriebsbedingten Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugeordnet. Denn in § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NW ist geregelt, dass auch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe zu den abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden gehört und diese die hierdurch entstehenden Kosten über die Abfallgebühr abrechnen können.

Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung geht darauf zurück, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Abrechnung der Kosten für die Anschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe über die Abfallgebühren nicht zulässig war (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.6.1994 - 9 A 4246/92 - NWVBl. 1995, S. 24 ; VG Minden, Urteil vom 12.11.1992 - 9 K 691 /93 - KStZ 1993, 199). Durch die ausdrückliche Aufnahme im Gesetz ist nunmehr klaggestellt, dass die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe über die Abfallgebühren abgerechnet werden können.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Straßenpapierkorb“ in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW nicht wortwörtlich zu verstehen ist, sondern umgangssprachlich geprägt ist. Gemeint sind mit den sog. „Straßenpapierkörben“ öffentliche Abfallbehältnisse, die für jedermann frei zugänglich und benutzbar im Stadt- bzw. Gemeindegebiet aufgestellt worden sind.

Mit dem Begriff „Aufstellung“ ist verbunden, dass auch die Beschaffungskosten für neue öffentliche Abfallbehältnisse (sog. Straßenpapierkörbe) zu den betriebsbedingten Kosten gerechnet werden können, zumal eine Aufstellung von Straßenpapierkörben naturgemäß erst möglich ist nach dem diese gekauft (beschafft) worden sind.

Der Begriff „Unterhaltung“ deckt auch die Reparatur und die Beschaffung von Reparaturmaterialien von Straßenpapierkörben ab.

Der Begriff „Entleerung“ umfasst nicht nur die Kosten für die Beförderung des entleerten Inhaltes von Straßenpapierkörben, sondern auch die Entsorgung der Abfälle aus den Straßenpapierkörben, so dass auch diese Kosten über die Abfallgebühren abrechnungsfähig sind.

Gleichwohl ist nicht jeder Papierkorb ein „Straßenpapierkorb“. Vielmehr ist unter dem Begriff des „Straßenpapierkorbes“ in § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG lediglich ein Abfallbehältnis zu verstehen, das auf einem der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstück aufgestellt worden ist und daher von jedermann frei zugänglich genutzt werden kann. Hierzu gehören Abfallbehältnisse auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen z.B. an Bus- und Straßenbahnhaltstellen, auf Kinderspielflächen, an Standplätzen für Wertstoff-Container für Altglas, Altpapier und dergleichen, Abfallkörbe in öffentlichen Grün-, Park- und Naherholungsanlagen, Papierkörbe an städtischen Wanderwegen sowie im stadteigenen Wald.

Der Begriff „Straßenpapierkorb“ bringt mithin insbesondere zum Ausdruck, dass es sich um solche Papierkörbe handelt, die auf Flächen aufgestellt sind, die jedermann im Rahmen des straßen- und wegerechtlichen Gemeingebrauchs betreten kann.

Nicht zu den Straßenpapierkörben gehören folglich Papierkörbe auf städtischen Schulgrundstücken, weil Schulgrundstücke nicht zur freien Zugänglichkeit für jedermann bestimmt sind. Hinzu kommt, dass diese Papierkörbe den Abfallbehältnissen der Schule tatsächlich und auch kostenmäßig zuzurechnen sind. Das gleiche gilt für Abfallbehältnisse in sonstigen städtischen Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Sportanlagen und auf Friedhöfen. Die Abfallbehältnisse sind hier der jeweiligen Einrichtung konkret zuzurechnen, zumal auch der Benutzerkreis dieser Einrichtungen nicht allgemein „jedermann“ ist, sondern die Einrichtungen nur von einem ganz bestimmten Nutzerkreis in Anspruch genommen werden.

Az.:II/2 33-10 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2003

757 Kosten für die Entsorgung verbotswidriger Abfall-Ablagerungen

Aus gegebenem Anlaß weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Nach § 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, verbotswidrige Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Unter Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich, sind nach der Gesetzesdefinition in § 5 Abs. 6 Satz 3 LAbfG NRW insbesondere solche Grundstücke anzusehen, deren Betreten jedermann (rein tatsächlich) ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstückes (durch Dritte) zu dulden hat. Eine solche besondere gesetzliche Vorschrift ist z.B. § 49 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW). Nach dieser Vorschrift wird dem Grundstückseigentümer oder Nutzungs-berechtigten die Pflicht auferlegt, Dritten das Betreten der privaten Wege, Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Ödflächen und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit sich aus den §§ 50 ff. LG NW oder aus anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt.

Unter Beachtung der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW sind allerdings unter Berücksichtigung

sichtigung der tatsächlichen Komponente in der Gesetzesdefinition nur solche Grundstücke der Allgemeinheit zugänglich, wenn sie rein tatsächlich betreten werden können und auch hierzu bestimmt ist.

Vor diesem Hintergrund können öffentliche Grün- und Parkanlagen zwar grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Grundstücke angesehen werden, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Gleichwohl muss beachtet werden, dass die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LAbfG NRW kein Freibrief dafür ist, sämtliche Grünpflegekosten über die Abfallgebühren zu refinanzieren. Hierdurch würde der Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LAbfG NRW überspannt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in öffentlichen Grün- und Parkanlagen auch Blumen- und Strauchbeete vorhanden sind. Werden diese Blumen- und Strauchbeete als „Grundstück“ im engeren Sinne angesehen, so sind diese „Grundstücke“ in öffentlichen Grün- und/oder Parkanlagen keine Grundstücksflächen, die zum Betreten (von Menschen) bestimmt sind. Gleichwohl können sie der gesamten Grün- und/oder Parkanlage zugerechnet werden. Dennoch war es nicht die Absicht des Landesgesetzgebers mit der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LAbfG NRW sämtliche Grünpflegekosten über die Abfallgebühren abrechnungsfähig zu stellen.

Es sollte demnach zur Vermeidung von abgabenrechtlichen Prozessrisiken dem Versuch widerstanden werden, den Begriff des der Allgemeinheit zugänglichen Grundstückes in diesem Zusammenhang zu überspannen und die Kosten für die Entsorgung der verbotswidrigen Abfallablagerungen über die Abfallgebühren abzurechnen, obwohl sie systematisch anders zu verorten sind.

Grundsätzlich geht es also in diesem Zusammenhang darum, dass es mit der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LAbfG NRW nicht vereinbar ist, dass sämtliche Grünpflegekosten über die Abfallgebühr abgerechnet werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich bei öffentlichen Grün- und Parkanlagen eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen. Beispielsweise könnte wie folgt vorgegangen werden: Hat eine öffentliche Grün- und Parkanlage z.B. eine Fläche von ca. 10.000 qm, so ist in einem ersten Schritt festzustellen, wie viel Quadratmeter ca. allgemein von jedermann betreten werden können (z.B. Wege, Liegewiesen) und wie viel Quadratmeter ca. nicht betretbare Anpflanzungen z.B. Blumenbeete sind. Entsprechend dieser Flächen kann dann mit Blick auf die Entsorgung von Abfällen als verbotswidriger Abfallablagerung (sog. wilder Müll) eine Kostenverteilungsquote gebildet werden. Sind also in dem aufgezeigten Beispiel in der Grün- und Parkanlage ca. 5000 Quadratmeter frei für jedermann begehbar und ca. 5.000 Quadratmeter Anpflanzungen wie etwa Blumenbeete oder sonstige nicht betretbare Flächen, so könnte eine Kostenverteilung von 50:50 bei den Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der verbotswidrigen Abfallablagerungen in dieser Grün- und Parkanlage vorgenommen werden. D.h. 50 % der Kosten der Einsammlung und Entsorgung der verbotswidrigen Abfallablagerung könnte über die Abfallgebühren abgerechnet werden.

Die differenzierte Betrachtungsweise empfiehlt sich auch in anderen Fallvarianten z.B. bei einer Verkehrsinsel in der Mitte einer Straße, die mit Sträuchern bepflanzt ist oder bei sog. Baumscheiben. Auch hier begegnet die Abrechnung der Kosten für verbotswidrige Abfallablagerungen in

den Strauchbeeten einer Verkehrsinsel oder in Baumscheiben kommunalabgabenrechtlichen Bedenken. Denn sowohl Baumscheiben als auch Flächen mit Strauchanpflanzungen auf einer Verkehrsinsel sind für sich gesehen keine Grundstücke, die zum Betreten bestimmt sind. Kosten, die hier durch die Entsorgung von verbotswidrigen Abfallentsorgungen auf diesen Flächen entstehen, sollten daher z.B. der allgemeinen Grünpflege oder der Straßenreinigung zugerechnet werden.

Das gleiche gilt im Grundsatz für Straßenbegleitgrün (z.B. Bankette). Grundsätzlich gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Straßen- und Wegegesetz NRW auch die sog. Bankette zum Straßenkörper und damit zur öffentlichen Straße. Sind hiernach an einer Straße Grünzüge angelegt z.B. ein Grünstreifen mit Bäumen zwischen der Fahrbahn und dem Rad- und Gehweg und gehört dieser Grünstreifen auch nach der Eintragung im Grundbuch zu dem Grundstück, das den Straßenkörper bildet, so ist dieser Grünzug der Straße zuzuordnen, wengleich Grünstreifen (z.B. Rasenflächen mit Straßenbäumen) zwischen Geh- und Radweg und der Fahrbahn auch als Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 6 Satz 3 LAbfG NRW angesehen werden können, die der Allgemeinheit zugänglich sind, weil der Grünstreifen betreten wird, um die Straße zu überqueren. Auch hier erscheint es zumindest nicht empfehlenswert, sämtliche Kosten über die Abfallgebühr abzurechnen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass zu den Kosten für die Entsorgung der verbotswidrigen Abfallablagerungen auch die Entsorgungskosten gehören, welche die kreisangehörige Stadt/Gemeinde an den (Land-)Kreis für die Entsorgung der eingesammelten verbotswidrigen Abfallablagerungen zahlt (z.B. Deponiegebühr, MVA-Gebühr). Vor diesem Hintergrund ist etwa eine gesonderte Heranziehung eines Grundstückseigentümers, dessen Grundstück der Allgemeinheit zugänglich ist und auf welchem unbekannte Dritte verbotswidrig Abfälle abgelagert haben, durch den jeweiligen (Land-)Kreis mit Blick auf die Kosten der Endentsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf der Deponie oder in der Müllverbrennungsanlage (MVA) nicht erforderlich, weil auch diese Kosten insgesamt von der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LAbfG NRW über die Abfallgebühren refinanziert werden.

Az.:II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Buchbesprechungen

Beamtenrecht NRW

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H.D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium NRW, 112. Erg.-Lief., 116 Seiten, DIN A 5, Loseblattwerk, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 2.298 Seiten in zwei Ordnern, 74,00 EUR., ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird das Werk der jüngsten Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Beamtenrechts angepasst. Hervorzuheben sind die Arbeitszeitverordnungen, die Beihilfeverordnung sowie die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfeverordnung.

Az.:I/1 043-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Beiträge zur Raumplanung

In der Schriftenreihe Beiträge zur Raumplanung des Instituts für Raumplanung an der Universität Dortmund sind folgende Veröffentlichungen erschienen:

Monitoring einer nachhaltigen Stadtentwicklung

von Martina Werheit, 2002, 213 Seiten, ISBN 3-88211-140-2, € 17,00.

Das allgemein fachlich als notwendig erachtete Ziel der nachhaltigen Entwicklung ist seit der Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes zwar planungsrechtlich verankert, jedoch bislang nur wenig konkretisiert. Die Autorin befasst sich in ihrer Arbeit mit der Frage, wie auf der Arbeitsebene der Kommune die Anforderungen der Nachhaltigkeit so weit operationalisiert werden können, dass sie kleinräumig und wirkungsvoll in Handlungsstrategien und Maßnahmen umgesetzt werden können. Hierzu wurde eine Systematik entwickelt, die es zulässt, Indikatoren und Ziele für stadtstrukturelle Gebietstypen zu definieren, die in der Typologie mit den Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung verknüpft werden können. Dieses empirisch überprüfte Qualitätsziel- und Monitoringsystem kann als Grundlage für den administrativen Abwägungs- und Entscheidungsprozess dienen. Gleichzeitig bieten die verwendeten Indikatoren ein zielgerichtetes Steuerungs- und Kontrollsystem für eine nachhaltige Entwicklung.

Zusammen wohnen

Gemeinschaftliche Wohnprojekte als Strategie sozialer und ökologischer Stadtentwicklung, von Micha Fedrowitz, Ludger Gailing; 2003, 143 Seiten, ISBN 3-88211-141-0, € 14,00.

Vor dem Hintergrund einer sich verändernden Gesellschaft ist es an der Zeit, über neue Wohnformen nachzudenken. Gemeinschaftswohnprojekte können hier ein innovativer Ansatz sein. Bislang werden in Deutschland nur wenige solcher neuer Wohn- und Lebensmodelle erprobt, ihre Zahl wächst jedoch seit mehreren Jahren in Reaktion auf den sozialen Wandel und das wachsende ökologische Problembewusstsein: „Wohnen Jung und Alt“, „Wohnen mit Kindern“, „Ökologisches Wohnen“. Diese und andere gemeinschaftliche Wohnformen stellen interessante Ansatzpunkte für eine Strategie der nachhaltigen Stadtentwicklung dar.

Ziel dieses Bandes ist es, umfassende Impulse für die verbesserte Unterstützung zukünftiger Projekte zu setzen, um ihnen einen größeren Stellenwert auf dem Wohnungsmarkt zu verschaffen. In mehreren Fallstudien werden die sozialen und ökologischen Potenziale gemeinschaftlicher Wohnformen, die Erfahrungen bei ihrer Konzeption und Realisierung sowie die wesentlichen Erfolgsfaktoren und Umsetzungshindernisse analysiert. Strategische Möglichkeiten und Modalitäten zur Verbesserung der Realisierungschancen werden vorgestellt.

Die Beiträge sind im Buchhandel erhältlich oder direkt bestellbar beim Dortmunder Vertriebs für Bau- und Planungsliteratur, Gutenbergstraße 59, 44139 Dortmund, Telefon: 0231/146565, Telefax: 0231/147465, E-Mail: dovertrieb@aol.com.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Grundsicherungsgesetz

Renn/Schoch, Grundsicherungsgesetz, Lehr- und Praxis-kommentar

1. Auflage 2003, 299 S., geb., 29,- Euro, ISBN 3-8329-0009-8, Nomos Verlagsges. Postfach 100310, 76484 Baden-Baden

Das am 1.1.2003 in Kraft getretene Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist zwar eine an den Regelungen des BSHG orientierte, gleichwohl vollkommen neue Sozialleistung.

Der neue LPK-Grundsicherung legt den Schwerpunkt auf die Bereiche

- Zuständigkeit, Organisation des Verwaltungsverfahrens, Rechtsschutz
- Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung
- Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Familienangehörigen, Verzicht des Rückgriffs und dessen rechtliche Voraussetzungen.

Az.:III 480 - 80

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

322. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro
B 11 NW – Das kommunale Prüfungswesen in Nordrhein-Westfalen

J 3 – Kinder- und Jugendhilfe

K 2 d – Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV)

K 6 NW – Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen – Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) –

K 9 c – Ausländerrecht

K 9 d – Asylrecht und Asylverfahrensrecht

323. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

A 18 – Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG)

A 20 – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

C 15 – Bundesbesoldungsgesetz

H 1 – Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –

L 11 b – Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe

324. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

A 15 – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

C 15 NW – Das Besoldungsrecht in Nordrhein-Westfalen

D 11 – Landpachtverkehrsgesetz

E 9 – Die Behandlung des Schuldrechts im kommunalen Bereich

K 31 a – Waffenrecht

K 31 b – Sprengstoffgesetz (SprengG)

Az.:I 01-20

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

VOB 2002 mit Vergabeverordnung 2003, GWB und DIN 18299

Von Dr. Rüdiger Kratzenberg, Ministerialrat, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin; Vorsitzender des Hauptausschusses Allgemeines des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses (DVA), 3. Auflage 2003, 360 Seiten, 16,50 €, Bestell-Nr. 14895, ISBN 3-8073-1962-x, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

Die Textausgabe umfasst die Texte der 2002 neu gefassten VOB/B, und der geänderten VOB/A und die Vergabeverordnung, Auszüge aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sowie die DIN 18229, eine Einführung mit Synopse und ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2002 die „Verdingungsordnungen“ in „Vergabe- und Vertragsordnungen“ umbenannt worden sind. Die Abkürzungen, hier also „VOB“, sind unverändert geblieben.

Im Mittelpunkt der Erläuterungen stehen die praxisrelevanten Änderungen in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) mit dem Schwerpunkt der Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen. Eine kompakte Übersicht über das Bauvergaberecht und das Buch zu einer aktuellen Hilfe für die Umsetzung des neuen Vergaberechts.

Az.:ll schw/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

VOF - leicht gemacht

Leitfaden für die Praxis von Thomas Maibaum, Rechtsanwalt, Justiziar der Bundesarchitektenkammer, Berlin

2. Auflage, 2003, 288 Seiten, 25,50 €, Bestell.-Nr. 70975, ISBN 3-8073-2049-0, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Der Leitfaden führt Auftraggeber und Auftragnehmer chronologisch mit vielen Tipps und Beispielen durch das bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen zu beachtende Verfahren. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass die VOF seit dem Jahr 2002 nicht mehr „Verdingungsordnung“ für freiberufliche Leistungen heißt, sondern „Vergabe- und Vertragsordnung“ für freiberufliche Leistungen.

Neben einer praxisorientierten Darstellung des VOF-Verfahrens enthält das Buch die aktuellen einschlägigen Vorschriften zur Vergabe und zum Vergaberechtsschutz, z.B. die Vergabeverordnung 2003, die VOF 2002, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung; außerdem die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens sowie Adressen der Wettbewerbsausschüsse der Architektenkammern und der Ingenieurkammern.

Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die gewünschte Information.

Az.:ll schw/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2003

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200